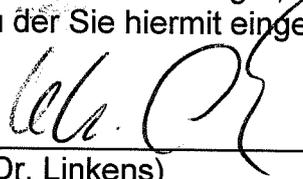


Einladung

Am **Dienstag, 24. September 2013, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.07.2013
2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011
3. Jahresabschluss 2011;
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbeitrages
4. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2011
5. Budgetbericht zum 30.06.2013
6. Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 20.08.2013
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Asylbereich
8. Turnusmäßiger Sachstandsbericht der Verwaltung: Prüfung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler
9. Herstellung des Benehmens nach § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Regionsumlage für das Haushaltsjahr 2014
-Die Verwaltungsvorlage wird nachgereicht.-

10. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 12 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99 – Hauptstraße / Bahnstraße – als Satzung gemäß § 10 BauGB
12. Weiterentwicklung des Grünmetropole e.V.
13. Widmung der Straße „Bergmannsweg“ im Bebauungsplangebiet 82 – Am Bergpark – im Stadtteil Baesweiler
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 1. betreffend die Vergabe des Auftrages zur Schülerbeförderung zu verschiedenen Sportstätten 2013/ 2014
 2. betreffend die Vergabe des Auftrages zur Beschaffung einer Tragkraftspitze für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
18. Verleihung des Baesweiler Ehrenlöwen 2014
-Hierzu wird mündlich vorgetragen.-
19. Grundstücksangelegenheit;
hier: Zustimmung zur nachträglichen Besicherung und Erhöhung der eingetragenen Grundschuld auf einem Erbbaurechtsgrundstück
20. Grundstückserwerb
hier: Erwerb von zwei Parzellen (Grünflächen) im Stadtteil Setterich
21. Vergabe des Auftrages über die Kanalerneuerung „Am Bergpark“ und „Im Weinkeller“ und Gehwegerneuerung „Am Bergpark“ in Baesweiler
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitglieder

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013/Punkt

2

der Tagesordnung)

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 16.07.2013 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 nun in seiner Sitzung am 10.09.2013 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 18.07.2013 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der vom Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk liegt als Anlage bei.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den als Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschließt der Stadtrat,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2011 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.



(Schröter)
Leiter des RPA's

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2011, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Baesweiler sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt.

Baesweiler, den 10.09.2013



(Beckers)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Baesweiler

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013 / Punkt **3** der Tagesordnung)

Jahresabschluss 2011;

hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GemHVO beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP ____ der Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2011 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.333.807,15 €.
Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

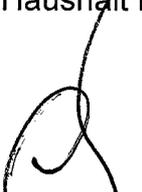
Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2011 einen Bestand in Höhe von 5.412.386,93 € aus. Nach Entnahme des Fehlbetrages des Jahres 2011 in Höhe von 3.333.807,15 € verbleibt ein Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2012 in Höhe von 2.078.579,78 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 3.333.807,15 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Haushalt ist somit gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ausgeglichen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013/Punkt 4 der Tagesordnung)

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2011

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2013 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2011 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.



(Schröter)
Leiter des RPA's

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Budgetbericht

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Bisher wurde der Budgetbericht aufgeteilt nach Produktbereichen (01-16) aufstellt. Die Produktbereiche umfassten jeweils mehrere einzelne Produkte. So beinhaltet der Produktbereich 01 alle Produkte beginnend mit „01“ - hier somit insgesamt 24 Produkte-.

In dem beigefügten Budgetbericht zum 30.06.2013 sind erstmals die in den jeweiligen Produkten zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- oder Wenigeraufwendungen dargestellt. Lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements werden zusammen betrachtet, da sie gemäß § 7 der Haushaltssatzung zu einem Budget zusammengefasst sind.

Diese Änderung soll eine detailliertere Berichterstattung ermöglichen.

Der für das Haushaltsjahr 2013 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 48.673.454 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 50.638.067 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzaufwendungen ergab sich ein zu deckendes Defizit von 2.143.608 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 47.906.215 € (voraussichtliche Wenigererträge 767.239 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 50.333.260 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 304.807 €).

Die Summen der sich ergebenden Aufwendungen für Abschreibungen und Erträge für die Auflösung von Sonderposten wurden in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen (zu erwartender Finanzertrag 210.908 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 340.800 €) ergibt sich ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 2.556.937 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2013 eine voraussichtliche Verschlechterung von 413.329 €.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage grau hinterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2013 sind wie folgt zu begründen:

Das Produkt **01-04-02 - Organisationsangelegenheiten** - umfasst in erster Linie das Versicherungswesen.

Bei der Planaufstellung wurde zunächst davon ausgegangen, dass sich auf Grund der umfangreichen Sanierungen an verschiedenen Gebäuden der jeweilige Versicherungsbeitrag erhöhen wird. Eine Erhöhung wurde jedoch bislang nicht erforderlich.

Im Bereich der **Grundstücksangelegenheiten - Produkt 01-11-10** - wird derzeit davon ausgegangen, dass auf Grund der Vielzahl an Grundstücksveräußerungen Mehrerträge von rd. 17.000 € erzielt werden.

Im Produkt **04-02-01 - Volkshochschule** - wird die Umlage an den VHS-Zweckverband gebucht. Diese ist in 2013 um rd. 5.600 € geringer als ursprünglich erwartet.

Die erwarteten Mehraufwendungen im Produkt **05-01-02 - Hilfe nach dem AsylBIG** - entstehen durch die erheblich größere Zahl zugewiesener Asylbewerber im Jahr 2013. Ebenfalls geht man derzeit davon aus, dass ein hoher Anteil an Flüchtlingsanerkennungen aus Syrien folgen wird. Dies führt dann ebenfalls zu entsprechenden Mehraufwendungen. Zur Genehmigung dieser überplanmäßigen Aufwendungen wird auf eine separate Vorlage verwiesen.

Weiter werden Einsparungen im Bereich **05-02-01 - Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung, Integration** - erwartet. Auf Grund der verspäteten Fertigstellung des „Haus Setterich“ können nicht alle Modellmaßnahmen wie geplant durchgeführt werden. Eine sich daraus ergebende Reduzierung des Landeszuschusses wurde ebenfalls berücksichtigt.

Die Stadt Baesweiler vereinnahmt im Produkt **05-03-01 - Weiterleitung von Beträgen für Rückstellungen für zur StädteRegion abgeordneten Beamten** - Erstattungsbeträge der StädteRegion für die zur StädteRegion abgeordneten Beamten (Versorgungs- und Beihilfeleistungen). Dieser Betrag wird an eine eingerichtete Rückstellung weitergeleitet. Im Haushaltsplan wurde irrtümlich hierzu kein Ansatz gebildet.

Im Bereich **09-01-01 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen** - werden außerplanmäßige Landeszuschüsse im Zusammenhang mit der Sozialen Stadt (Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes) erwartet.

Auf Grund der Vielzahl von Baugenehmigungsverfahren und Abnahmen (Bsp. Errichtung Seniorenpark CAP) kommt es im Produkt **10-02-01 - Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren** - zu Mehrerträgen.

Im Produkt **11-01-01 - Elektrizität-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge** - werden die Konzessionsabgaben und die Gewinnanteile vereinnahmt. Hier werden auf Grund der bereits ausgezahlten bzw. noch zu erwarteten Gewinnanteile Mehrerträge von rd. 12.000 € erwartet.

Die Abweichung im Produkt **11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung** - ist zunächst mit geringeren Erträgen bei den Benutzungsgebühren zu begründen. Weiter entstehen Wenigererträge von rd. 16.500 € auf Grund von geringeren Vorauszahlungen auf Betriebskosten. Die Wenigererträge werden jedoch durch den Gebührenhaushalt verrechnet.

Die Verbesserung im Produkt **11-03-01 - Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER** - ist durch Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren entstanden. Diese werden verbrauchsbezogen abgerechnet und im Gebührenhaushalt verrechnet. Weiter wurden mehrere Maßnahmen im Bereich der Kanalhausanschlüsse aus 2012 abgerechnet, die zu entsprechenden Mehrerträgen in 2013 führen.

Im Produkt **12-01-01 - Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege** - werden Wenigeraufwendungen auf Grund geringerer Abschläge für die Straßenbeleuchtung (Einbau von Energiesparlampen) erwartet.

Im Bereich **14-01-01 - Umweltschutz, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement** - wird die Herstellung von ökologischen Ausgleichsflächen veranschlagt. Verschiedene in 2013 veranschlagte Maßnahmen werden nach 2014 verschoben.

Für 2013 geht man derzeit von einer geringeren Verlustübernahme für das ITS aus. Dies führt zu Wenigeraufwendungen im Produkt **15-01-01 - Wirtschaftsförderung** -.

Die gravierensten Veränderungen ergeben sich im Produkt **16-01-01 - Allg. Finanzwirtschaft** - . Bei der Gewerbesteuer werden Wenigererträge von rd. 800.000 € erwartet (Ansatz 2013: 7.000.000 €). Auf Grund der geringeren Gewerbesteuer müssen weniger Umlagebeträge gezahlt werden. Dies führt zu Wenigeraufwendungen von rund 135.500 €.

Bei der StädteRegionsumlage entstehen Mehraufwendungen von rd. 220.000 €. Die Erhöhung basiert auf geänderte Umlagegrundlagen zwischen Ansatzberechnung und Umlagefestsetzung.

Die Personalangelegenheiten sind in einem eigenen Budget zusammengefasst. Hier geht man derzeit von einer Verbesserung von rd. 250.000 € aus. Diese resultieren teilweise aus den Veränderungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen. Bei der Ansatzermittlung konnte lediglich das Gutachten zum 31.12.2011 zu Grunde gelegt werden. Nun liegt das Gutachten zum 31.12.2012 vor.

Weiter entstehen Wenigeraufwendungen bei den Beiträgen zur Versorgungskasse für die Versorgungsempfänger

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2013 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2013 berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2013.

Unabhängig davon werde ich bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2014 (in der Ratssitzung 10.12.2013) über die Entwicklung des Haushaltes 2013 aktuell informieren.



(Dr. Linkens)

Zusammenstellung der Budgetberichte - Ergebnisplan zum Stand 30.06.2013

Ordentliche Erträge lt. HHPlan insgesamt	48.673.454,00 €
Ordentliche Aufwendungen lt. HHPlan insgesamt	50.638.067,00 €
Ergebnis <u>ohne</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-1.964.613,00 €
Ergebnis <u>unter</u> Berücksichtigung der Finanzerträge / -aufwendungen	-2.143.608,00 €

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produkt- ergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
01-01-01	Politische Gremien und Verwaltungsführung	-208.180,00	-208.180,00	0,00
01-02-01	Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten	-170.450,00	-170.450,00	0,00
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-28.830,00	-28.830,00	0,00
01-04-01	Dienstleistungen im Bereich TUIV	-392.200,00	-392.200,00	0,00
01-04-02	Organisationsangelegenheiten	-309.700,00	-291.700,00	18.000,00
01-05-01	Personalsteuerung und -entwicklung	-35.000,00	-35.000,00	0,00
01-05-02	Personalbetreuung	-43.000,00	-43.000,00	0,00
01-06-01	Gleichstellungsaufgaben	-1.250,00	-1.250,00	0,00
01-07-01	Personalrat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung	-3.370,00	-3.370,00	0,00
01-08-01	Rechnungsprüfung, Service und Beratung	-26.000,00	-26.000,00	0,00
01-09-01	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling	105.650,00	105.650,00	0,00
01-09-02	Steuern und sonstige Abgaben	1.000,00	1.000,00	0,00
01-10-01	Rechtsangelegenheiten	-11.400,00	-11.400,00	0,00
01-11-02 bis 01-11-09	Gesamtbudget Gebäudemanagement	-4.025.331,00	-4.025.331,00	0,00
01-11-10	Teil- An-/Verpachtung, An-/Verkauf (unbebaute Grundstücke)	1.112.100,00	1.129.353,00	17.253,00
01-12-01	Leistungen des Bauhofes	-271.900,00	-271.900,00	0,00
01-13-01	Städtepartnerschaften	-6.000,00	-6.000,00	0,00
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten	166.350,00	166.350,00	0,00
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice	20.000,00	20.000,00	0,00
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	17.500,00	17.500,00	0,00
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz	-162.372,00	-162.372,00	0,00
02-05-01	Statistik und Wahlen	600,00	600,00	0,00
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen	-101.080,00	-99.080,00	2.000,00
03-01-02	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen	-47.820,00	-47.820,00	0,00
03-01-03	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule	-76.570,00	-76.570,00	0,00
03-01-04	Bereitstellungen schulischer Einrichtungen für das Gymnasium	-89.040,00	-89.040,00	0,00
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)	-445.264,00	-445.264,00	0,00

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produkt- ergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
04-01-01	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege	-68.190,00	-68.190,00	0,00
04-02-01	Volkshochschule	-80.000,00	-74.402,00	5.598,00
04-03-01	Stadtbücherei	-22.640,00	-22.200,00	440,00
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/ Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen	1.500,00	1.500,00	0,00
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG	-410.000,00	-591.780,00	-181.780,00
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben	-165.350,00	-155.114,00	10.236,00
05-03-01	Weiterleitung von Beträgen für Rückstellungen für zur StädteRegion abgeordnete Beamte	60.000,00	0,00	-60.000,00
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)	-6.930,00	-6.930,00	0,00
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielplätzen	-97.500,00	-97.500,00	0,00
07-01-01	Krankenhausfinanzierungsumlage	-306.500,00	-306.546,00	-46,00
08-01-01	Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen	-142.200,00	-142.200,00	0,00
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen	-1.760,00	-1.760,00	0,00
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung	-11.400,00	-11.400,00	0,00
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken	87.240,00	87.240,00	0,00
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen	-17.000,00	-500,00	16.500,00
10-01-01	Bodenordnungsverfahren	0,00	-2.000,00	-2.000,00
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren	157.000,00	175.000,00	18.000,00
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung	0,00	0,00	0,00
10-04-01	Subjektbezogen Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)	9.400,00	9.400,00	0,00
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungslose	124.750,00	124.750,00	0,00
11-01-01	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge	1.288.000,00	1.300.000,00	12.000,00
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	343.350,00	301.850,00	-41.500,00
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	1.242.035,00	1.494.664,00	252.629,00
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen und Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	-904.587,00	-880.012,00	24.575,00
12-02-01	Neubau und Unterhaltung verkehrsleitender und regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse	-28.200,00	-28.200,00	0,00
12-03-01	Entwicklung und Ausführung von Nahverkehrskonzepten und Neubau und Unterhaltung von Wartehallen	-8.400,00	-8.400,00	0,00
12-04-01	Reinigung von Wegen und Flächen und Winterdienst	67.810,00	67.940,00	130,00
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Biotopflächen einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen	-148.600,00	-148.600,00	0,00

Budget (Produkt)	Bezeichnung	Produkt- ergebnis lt. Ansatz -€-	Erwartetes Ergebnis -€-	Abweichung +/- -€-
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze	-65.150,00	-65.150,00	0,00
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER	-170.000,00	-170.616,00	-616,00
13-03-01	Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe	332.090,00	330.090,00	-2.000,00
14-01-01	Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Umwelttage, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement	-20.500,00	12.204,00	32.704,00
15-01-01	Wirtschaftsförderung (einschl. ITS und BEG)	-76.500,00	-53.500,00	23.000,00
15-02-01	Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen an Dritte	11.640,00	9.640,00	-2.000,00
16-01-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	10.815.900,00	9.961.994,00	-853.906,00
	Personalangelegenheiten	-8.722.364,00	-8.474.013,00	248.351,00
	Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (18)	<u>-1.964.613,00</u>	<u>-2.427.045,00</u>	<u>-462.432,00</u>
	Finanzerträge / Finanzaufwendungen (21)	-178.995,00	-129.892,00	49.103,00
	Ordentl. Ergebnis (22) (= voraussichtliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage)	<u>-2.143.608,00</u>	<u>-2.556.937,00</u>	<u>-413.329,00</u>

(Bestand lt. Bilanz 2011: 2.078.579,78 €)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 20.08.2013

Mit dem beigefügten Schreiben beantragt die FDP-Fraktion die Aufstellung eines Gesamtabschlusses bei der Stadt Baesweiler.

Gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW iVm. § 2 NKF-Einführungsgesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, einen solchen Gesamtabschluss erstmalig zum 31.12.2010 und anschließend in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen.

Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

In § 50 Abs. 1 GemHVO ist konkretisierend geregelt, dass verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB zu konsolidieren sind (sogenannte Vollkonsolidierung). Ebenfalls im Wege der Vollkonsolidierung sind die Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde zu konsolidieren bzw. Unternehmen, wenn der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht oder sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (§ 50 Abs. 2 GemHVO).

Darüber hinaus sind verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde (Stimmrechtsanteile zwischen 20 % und 50 %) gemäß den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.

Bei der Stadt Baesweiler bestanden zum 31.12.2011 folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen / verselbstständigte Aufgabenbereiche:

	Beteiligungsverhältnis	Prozentua- ler Anteil
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %
Green GmbH	Stammkapital: 25.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 750,00 €	3 %

Gegenüber dem Stichtag 31.12.2010 hat sich somit lediglich eine weitere geringfügige Beteiligung an der Green GmbH ergeben.

Die Stadt Baesweiler hat zuletzt zum Abschlussstichtag 31.12.2010 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses geprüft. Nach Einholung entsprechender Stellungnahmen der Kommunalaufsicht, des Rechnungsprüfungsamtes und der HS-Wirtschaftsprüfungs-GmbH hat der Rat in seiner Sitzung am 15.03.1011 einstimmig dem Vorschlag der Verwaltung zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung zum 31.12.2010 zugestimmt.

Auch zum Abschlussstichtag 31.12.2011 wurde eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Für eine Konsolidierung im Wege der Vollkonsolidierung kommen hiernach zum Stichtag 31.12.2011 lediglich die ITS GmbH sowie die BEG in Betracht.

Ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Baesweiler kann bei der Baesweiler Baugenossenschaft vermutet werden, so dass diese für eine Konsolidierung gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO in Betracht käme.

In den Gesamtabchluss müssen jedoch verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Nach eingehender Überprüfung (hierzu wurden Positionen, wie Bilanzsummen, Vermögensstände, Schuldenstände, Erträge, etc. entsprechend berücksichtigt und zusammengeführt) hat sich ergeben, dass für die vorab aufgezählten Unternehmen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO auch zum 31.12.2011 verzichtet werden kann.

Die Prüfung wurde der Kommunalaufsicht bei der Städteregionsrat vorgelegt. Es bestehen auf Seiten der Kommunalaufsicht keine Bedenken, dass die Stadt Baesweiler auch zum Stichtag 31.12.2011 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet.

Ebenfalls wurde das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baesweiler mit in die Prüfung einbezogen und kommt zu einem entsprechenden Ergebnis.

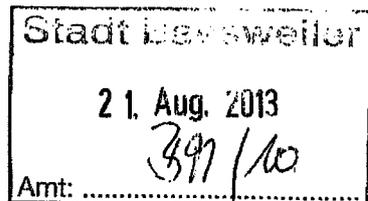
Es wird daher vorgeschlagen, dem Antrag der FDP-Fraktion nicht zuzustimmen und statt dessen auch zum Abschlussstichtag 31.12.2011 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Die Stadt Baesweiler wird zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrecht erhalten werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler stimmt dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2011 zu.


(Dr. Linkens)



Baesweiler, den 20. August 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

**FDP fordert die Aufstellung einer Gesamtbilanz und damit Klarheit:
Wie arm oder reich ist Baesweiler?**

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist nur die Finanzlage des Kernhaushaltes der Kommune bekannt. In Haushaltsreden geht es immer nur um diesen Haushalt. Ausgliederte Gesellschaften wie Stadtwerke, Wohnungsunternehmen oder Immobiliengesellschaften werden in der öffentlichen Wahrnehmung und bei Diskussionen um politische Entscheidungen nicht weiter betrachtet. Dabei verstecken sich hier oft große Vermögen oder hohe Schulden. Die einzelnen Wirtschaftspläne und die entsprechenden Abschlüsse sind zwar öffentlich, aber nicht in einem gesamten „Konzernabschluss Stadt“ zusammengefasst.

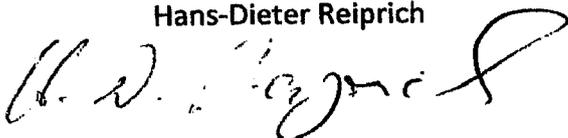
Vor diesem Hintergrund stellt die FDP-Fraktion folgenden Antrag:

Die Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, Gesamtbilanzen inklusive der Beteiligungen vorzulegen. Dies regelt das NKF Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen § 2.

Die FDP-Fraktion fordert die Kämmerei deshalb auf, möglichst schnell eine solche Konzernbilanz vorzulegen.

Dies ist notwendig, um zu einer realistischen Einschätzung der Finanzlage unserer Stadt zu kommen. Wir fordern die Vorlage des Gesamtabchlusses, um für Transparenz zu sorgen und um ehrlich die Zukunft von Baesweiler planen zu können. Bevor der Haushaltsentwurf 2014 eingebracht wird, soll der Gesamtabchluss vorgelegt werden.

Für die FDP-Fraktion
Hans-Dieter Reiprich



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Asylbereich

Beim Produkt 05-01-02 - Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)“ entstehen im Haushaltsjahr 2013 Mehrausgaben in Höhe von ca. 189.000,00 €, veranschlagt sind 520.000 € und benötigt werden voraussichtlich mindestens 709.000,00 €.

Die Mehrausgaben im Bereich Asyl haben vor allem folgende Gründe:

Die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist insgesamt im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen. Vor genau einem Jahr, zum 15.09.2012, waren 84 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG, Ende 2012 waren es 90 Personen. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung sind es bereits 109 Personen. Das entspricht einer Steigerung von 30 %. Diese Zahl beinhaltet Zu- und Abgänge von Asylbewerbern. Der Stadt Baesweiler wurden vom 01.01.2013 bis heute 30 Personen neu zugewiesen. Hierdurch ergaben sich höhere Anschaffungskosten (Matratzen, Bettzeug etc.). Darüber hinaus beträgt die Zahl der Zugänge insgesamt (inklusive Zuweisungen) 34, die wiederum ebenfalls Mehrkosten verursacht haben. Zugänge ohne Zuweisung entstehen z.B. durch Geburten.

Des Weiteren sind höhere Krankenhilfekosten zu verzeichnen, da gerade die neu zugewiesenen Personen häufiger zum Arzt bzw. sogar ins Krankenhaus müssen. Vielfach kommen die neu zugewiesenen Personen krank aus ihren Heimatländern nach Baesweiler. Hier ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2012 zu verzeichnen, sowohl in der Zahl als auch in der Schwere der Erkrankungen. Ebenfalls verursachen die Neugeborenen und Kleinkinder erhöhte Krankenhilfekosten.

Einen weiteren zusätzlichen Kostenfaktor stellen bislang auch die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Syrer dar, die in den letzten Monaten zügig anerkannt wurden. Auf Grund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer in den Asylbewerberheimen jedoch auch erhöhte Kosten verursacht haben.

Da es sich bei den Aufgaben im Asylbereich um gesetzlich vorgeschriebene Leistungen handelt, die fristgemäß zu zahlen sind und die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden zählen, sind diese unabweisbar im Sinne des § 83 GO NRW.

Die Deckung der zu erwartenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 189.000,00 € beim Produkt 05-01-02 - Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)“ - ist durch Wenigerausgaben beim Produkt 12-01-01 gesichert, und zwar beim Sachkonto 096301, Straßenausbau Erich-Klausener-Straße (I2013-0002).

Gemäß § 83 GO NRW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013 sind überplanmäßige Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 40.000,00 € übersteigen, als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2013 lediglich ca. 120.000,00 € beträgt (in 2012 waren es ca. 92.000,00 €).

Eine Erhöhung der Landeszuweisung gemäß FlüAG wurde bislang seitens des Landes Nordrhein-Westfalen nicht in Aussicht gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt zur Finanzierung der in der Vorlage dargelegten Erfüllung der Pflichtaufgaben im Asylbereich überplanmäßige Auszahlungen beim Produkt 05-01-02 bis zu einer Höhe von höchstens 189.000,00 €. Der Mehraufwand ist gedeckt durch Wenigerausgaben beim Produkt 12-01-01.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Turnusmäßiger Sachstandsbericht der Verwaltung: Prüfung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 21.02.1995 beschlossen, von der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zunächst für 5 Jahre abzusehen. Mit Beschluss vom 21.03.2000 hat der Stadtrat diesen Beschluss bis zum 31.12.2003 verlängert. Mit Beschlüssen vom 11.03.2003, vom 06.02.2007 und vom 09.11.2010 hat der Stadtrat wiederum entschieden, von der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes vorläufig abzusehen. Mit letztgenanntem Beschluss wurde die Verwaltung zugleich beauftragt, im Jahr 2013 die Ergebnisse einer erneuten Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler vorzulegen. Hierzu wird in der folgenden Vorlage berichtet.

Anlass der genannten Ratsbeschlüsse ist der Umstand, dass für die Stadt Baesweiler auf Grund ihrer Bestimmung zur mittleren kreisangehörigen Stadt mit Wirkung vom 01.01.1996 die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, ein eigenes Jugendamt einzurichten. Die Übernahme der Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 2 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz setzt einen Antrag der betreffenden Gemeinde an die oberste Landesjugendbehörde, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW, voraus. Voraussetzung ist, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfeaufgaben gewährleistet ist.

Die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wurde bereits seit vielen Jahren durch den Kreis Aachen mit Zuständigkeit für die Stadt Baesweiler, die Stadt Monschau und die Gemeinden Simmerath und Roetgen wahrgenommen. Mit Gründung der StädteRegion Aachen ging die Trägerschaft auf diese über.

Die erneut zu treffende Entscheidung, ob in der Stadt Baesweiler ein eigenes Jugendamt eingerichtet werden sollte, muss nach den Aspekten einer möglichen Qualitätsverbesserung, die mit einer Verlagerung der Zuständigkeit der Aufgabe auf die städtische Ebene verbunden sein könnte, und anhand eines Kostenvergleiches zwischen den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe in der Zuständigkeit der StädteRegion sowie der zu erwartenden Kosten bei eigener Zuständigkeit der Stadt Baesweiler beurteilt werden.

I. Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Baesweiler

Aus Sicht der Verwaltung ist auch weiterhin festzustellen, dass in den vergangenen Jahren in der StädteRegion Aachen ein qualitativ hochwertiges, bedarfsgerechtes und ausgewogenes Angebot von Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe für die Stadt Baesweiler bereitgestellt und kontinuierlich fortentwickelt wurde. Insofern verweist die Verwaltung auch auf die Vorträge und Informationen der einzelnen Fachbereiche des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen in der heutigen und in den vergangenen Sitzungen des Ausschusses. Zu den einzelnen Bereichen ist ergänzend Folgendes auszuführen:

1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

a) Platzzahlen

Die Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen inklusive des Ausbaus der U 3-Plätze in den vergangenen Jahren, erfolgte auf Grundlage der jährlich fortgeschriebenen Kindergartenbedarfsplanung, die in enger Kooperation mit der Stadt Baesweiler erfolgt. Hierdurch ist gewährleistet, dass auf aktuelle Entwicklungen, z.B. im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Baugebiete, schnell und bedarfsgerecht reagiert werden kann.

In der Stadt Baesweiler existieren nach dem Neubau derzeit 16 Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Verbundeinrichtung aus 2 ehemals unabhängigen KiTa-Einrichtungen mit insgesamt 57 Gruppen und 1.040 Plätzen. Zusätzlich wird über die Kindertagespflege ein gegenüber der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichwertiges Angebot bereitgestellt. Dort sind nach der aktuellen Kindergartenbedarfsplanung 2013/2014 36 Plätze ausgewiesen. Insgesamt sind in Baesweiler damit 1076 Plätze, davon 807 für drei- bis sechsjährige, 208 für zweijährige und 61 für unter-zweijährige Kinder vorhanden.

Besonders erwähnenswert ist aus Sicht der Verwaltung, dass in 6 Einrichtungen mittlerweile insg. 59 integrative Kindergartenplätze für behinderte Kinder zur Verfügung stehen.

Die Versorgungsquote für das gesamte Stadtgebiet Baesweiler beträgt ausweislich der aktuellen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2013/2014 107,87 % bei einer Nachfragequote von 103,74 % bei den Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren. Bei den Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren liegt die Versorgungsquote bei 89,23 % bei einer Nachfragequote von 82,83 %, bei den Kindern im Alter von ein bis 2 Jahren bei 24,48 % bei einer Nachfragequote von derzeit 33,33 %. Hier werden zusätzlich erforderliche Plätze individuell über die Kindertagespflege bereitgestellt. Bei den Kindern im Alter unter einem Jahr liegt die Versorgungsquote bei 2,67 %, die Nachfragequote bei 0,87 %.

Mit 269 Plätzen in der U 3-Betreuung insgesamt und einer Versorgungsquote von 39,14 % ist der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, ebenso wie derjenige für über 3-Jährige Kinder sichergestellt. Die gesetzlich angestrebte Versorgungsquote von 32 % wird damit deutlich übertroffen.

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren auch zukünftig sichergestellt werden kann. Dabei ist insbesondere zur Deckung der zwischenzeitlichen Bedarfsspitze bei den unter zweijährigen Kindern die Betreuung in der Kindertagespflege eine Alternative zur kostenintensiven Schaffung zusätzlicher Plätze und Räume in Einrichtungen, für die längerfristig auf Grund zurückgehender Kinderzahlen kein Bedarf besteht. Die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen hat insofern bestätigt, dass der Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung auch mit dem Angebot eines Platzes in der Tagespflege erfüllen kann (OVG NRW, Beschl. v. 14.08.2013, Az.: 12 B 793/13).

Damit besteht in Baesweiler ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen.

b) Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren

In den vergangenen Jahren wurde zudem der Ausbau von Kindertagesstätten zu Familienzentren fortgesetzt. Familienzentren sollen die Erziehungskompetenz der Eltern stärken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Sie stellen Zentren eines Netzwerkes verschiedener familien- und kinderunterstützender Angebote dar und bieten Eltern und ihren Kindern frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen.

Das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" wurde bislang 9 Einrichtungen im Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen zuerkannt. 5 davon befinden sich in Baesweiler (Kath. Familienzentrum St. Petrus Baesweiler, Evangelisches Familienzentrum Baesweiler-Setterich, Familienzentrum der StädteRegion Aachen "Sonnenschein" Baesweiler, Familienzentrum des DRK "Pustebume" Baesweiler-Setterich und Familienzentrum der StädteRegion Aachen "Kleine Forscher" Baesweiler).

Damit besteht in Baesweiler ein gutes Netz an Familienzentren.

c) Qualität in der Kindertagesbetreuung / Qualitätsmanagement der StädteRegion Aachen

Gemäß § 11 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Eine qualitativ gute Kindertagesbetreuung entsteht aber nicht nur auf dem Papier. Indem Ziele, Normen und Absichtserklärungen beschrieben werden, - wie richtig und gut gemeint diese auch immer sein mögen - ist noch nicht sichergestellt, dass die Beteiligten auch richtig handeln. Für den Erfolg pädagogischen Bemühens kommt es vielmehr darauf an, die für richtig und wichtig erachteten Ziele in zweckmäßige, konkrete, überprüfbare und nachvollziehbare Handlungen umzusetzen und in ihrer Wirkung zu überprüfen. Genau dies leistet das pädagogische Qualitätsmanagement, wie es die StädteRegion Aachen für ihre eigenen Kindergärten anwendet.

Die Arbeit der Fachberaterinnen entwickelt und sichert diese Qualität. Gerade auch im Hinblick auf den quantitativen und qualitativen Ausbau der Plätze für Kinder vor

dem dritten Lebensjahr und die steigende Anzahl von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gibt es einen vielfachen Abstimmungs- und Klärungsbedarf der eine intensive Zusammenarbeit zwischen Träger und Leitung der Kindertageseinrichtungen erfordert. Es müssen wichtige Kriterien erfüllt sein, damit die Kinder im Elementarbereich umfassend betreut, gebildet und begleitet werden und altersgerechte Bildungschancen haben. Zurzeit wird das trägerspezifische Erziehungs- und Bildungskonzept im Dialog mit allen pädagogischen Fachkräften grundlegend überarbeitet. Einzug finden werden u.a. die Bereiche: Kinder ab 4 Monaten, die Grundsätze zur Bildungsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen, Inklusion, Kinderschutz, Sprachförderung nach Delfin 4.

Aufgrund der durch das Bundeskinderschutzgesetz in das SGB VIII eingeführten Änderungen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur zur Qualitätsentwicklung für die eigenen Einrichtungen, sondern zur Einführung eines Qualitätsmanagements für alle Kindertageseinrichtungen, auch diejenigen in freier Trägerschaft, sowie die Kindertagespflege verpflichtet.

- Personal

Veränderte Lebenswelten, Familienstrukturen und soziale Rahmenbedingungen sowie gesteigerte Erwartungen an Erziehung, Bildung und Betreuung prägen das Arbeitsfeld der Fachkräfte. Erzieher/innen müssen in der Lage sein, die Schlüsselprobleme des durch die Veränderungen geprägten Lebens der Kinder und ihrer Familien zu erkennen, ihre Angebotsstruktur darauf auszurichten und im pädagogischen Prozess angemessen zu reagieren. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Eltern nimmt kontinuierlich zu. Der Anteil von Kindern und Eltern aus Migranten- und sozial schwachen Familien steigt.

Von den Leitungen und pädagogischen Fachkräften werden vielfältige Kompetenzen der Organisation, der Verwaltung, des Management und der Fachlichkeit gefordert. Der Bedarf an Höherqualifizierung, Zusatzausbildungen, z.B. Sprachförderung, Kinder U3, Heilpädagogik sowie ständiger Fort- und Weiterbildung ist gegeben. Das KiBiz fordert zudem die Weiterqualifikation von Kinderpflegerinnen zur Erzieherin bis zum Jahre 2014.

Das durch die Fachberaterinnen der Städteregion erstellte jährliche Fortbildungsprogramm, das, wenn Kapazitäten frei sind auch anderen Trägern zur Verfügung gestellt wird, reagiert auf pädagogische Veränderungen, berücksichtigt die persönlichen Bedarfe der Mitarbeiter/innen, die Leitungsqualifikation und bietet Teamfortbildungen an.

Der Personaleinsatz wird stetig den Buchungszeiten und Gruppentypen der Einrichtung angepasst. Er ist seit der Einführung der U3-Betreuung deutlich ausgeweitet worden. Ein jährliches Personalkonzept ist erforderlich. Dieses stellt eine wichtige Strukturqualität dar und dient letztendlich zur Sicherung des Wohls der Kinder. Auch Vertretungsregelungen in Ausfallzeiten und der Einsatz der hohen Anzahl von teilzeitbeschäftigten pädagogischen Kräften finden im Personalkonzept Berücksichtigung.

- Qualitätsmerkmale für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

Die nachstehenden allgemein anerkannten und im KiBiz geforderten Qualitätsmerkmale erfüllen alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der StädteRegion:

- Einrichtungsspezifische pädagogische Konzeption, die u.a. auch Aussagen macht über die Gruppen der Einrichtung, die Altersstrukturen, die Gestaltung der Übergänge sowie pädagogische Ziele in der Arbeit mit den Kindern;
- Trägerspezifisches Erziehungs- und Bildungskonzept „Auf dem Weg in die Welt von morgen“, das zurzeit grundlegend überarbeitet und den neuen Herausforderungen angepasst wird;
- Individuelle Eingewöhnung (gemäß der Bindungstheorie) an eine vom Kind akzeptierte Vertrauensperson angelehnt an das Berliner Eingewöhnungskonzept insbesondere für die U3-Kinder;
- Raumkonzept, das ermöglicht, differenziert auf die verschiedenen Bedürfnisse von Kindern (Babys, Kleinstkinder und ältere Kinder) einzugehen;
- Materialien und Anregungen, die an die Themen, Entwicklungsstand und an den Forschungsdrang der Kinder anknüpfen;
- Regelmäßige Beobachtungen und Dokumentationen auch als Grundlage für den Austausch mit Eltern durch ein einheitliches Beobachtungssystem „Entwicklungsbegleiter“. Jede Einrichtung ist verpflichtet, für jedes Kind eine Bildungsdokumentation zu erstellen und das pädagogische Handeln darauf auszurichten;
- Soziale Netzwerke und Institutionen der Jugendhilfe und des Gesundheitsdienstes als Ressource nutzen für Kinder, Eltern und Fachkräfte nutzen;
- Jährliche Evaluation anhand des trägerspezifischen Evaluationskonzeptes: „Damit Qualität bleibt“;
- Erziehungspartnerschaft.

Im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag hat die Elternzusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ein deutlich stärkeres Gewicht gerade mit Kleinkindern bekommen („Ohne Eltern geht es nicht“). Es muss Eltern transparent gemacht werden, was ihre Kinder brauchen, und umgekehrt muss die Erzieherin/ der Erzieher die pädagogische Arbeit mit dem Kind transparent machen und Beobachtungen und Aufzeichnungen darüber als Gesprächsgrundlage für Elterngespräche nutzen.

- Zusammenarbeit mit den Eltern

Der tägliche Austausch mit den Eltern in Tür- und Angelgesprächen sind Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder. Immer mehr Eltern brauchen Unterstützung in ihrem Erziehungsverhalten und dem Umgang mit ihrem Kind. Dazu gehören Spielideen, Ernährungsfragen, Sprachvorbild, Ess- und Schlafrituale, Grenzsetzung, Konsequenz usw. Der Bedarf an Elternsprechtagen wächst ständig.

Die Eltern stehen unter Druck. Sie möchten ihren Kindern die beste Förderung zukommen lassen, damit die Schullaufbahn später erfolgreich verläuft. Deshalb favorisieren sie sehr stark Programme wie Zahlenland, Sprachprogramme, Fremdsprachenprojekte usw. und nehmen nur diese wahr. Sie wählen den

Kindergarten nach den entsprechenden Angeboten aus. Das fördert die Konkurrenz unter den Einrichtungen und entspricht nicht dem Lernverhalten von Kindern im Vorschulalter. Hier ist viel Überzeugungsarbeit bezüglich der pädagogischen Konzepte notwendig.

Viele Eltern sind beruflich sehr eingespannt und kaum in der Lage eine Eingewöhnungsphase durchzuführen, weil direkt zu Beginn rundum Betreuungsbedarf besteht. Der Bedarf an Betreuung während der Schließzeiten und vor und/oder nach der Öffnungszeit des Kindergartens wird hin und wieder gemeldet. Diesem wird zurzeit mit dem Einsatz von Tagesmüttern und Absprache der Schließzeiten unter den Einrichtungen entsprochen.

Oft werden auch Kinder gebracht, wenn sie krank sind, weil Eltern sonst ein Betreuungsproblem haben und es besteht wenig Einsicht, wenn Einrichtungen die Kinder dann nicht annehmen wollen, weil Ansteckungsgefahr besteht.

Mit der Revision des KiBiz hat der Gesetzgeber die Rechte der Elternbeiräte der Einrichtungen gestärkt und Elternbeiräte auf Landes- und Jugendamtsebene neu eingeführt.

- Sprachförderung

In Kooperation mit der Grundschule wird jährlich das Sprachstandsfeststellungsverfahren (Delfin 4) durchgeführt. In den Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder mit nachgewiesenen Sprachdefiziten zwei Jahre vor der Einschulung speziell gefördert. Dazu sind alle pädagogischen Fachkräfte in einer mehrtägigen Fortbildungsreihe „Heraus mit der Sprache“ geschult. Somit wird gewährleistet, dass alle Kinder, egal in welche Einrichtung sie gehen, gleichermaßen hochwertig gefördert werden.

Die zusätzliche Sprachförderung ist zum integralen Bestandteil der alltäglichen pädagogischen Arbeit geworden. Die Zahl der Kinder mit dem Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung sinkt von Jahr zu Jahr. Das könnte mit der früheren Aufnahme in den Kindergarten zusammenhängen, wo es ausreichend Sprachvorbilder gibt und die Erzieherinnen rechtzeitig unterstützen können.

- Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen im letzten Kindergartenjahr - ELPRI

Seit August 2002 finden, in der Regel halbjährlich, regionale Arbeitskreise statt, die sich intensiv mit der inhaltlichen Zusammenarbeit und Förderung von Kindern in der Übergangsphase vom Elementar- zum Primarbereich auseinandersetzen. Diesen Arbeitskreisen gehören Lehrerinnen und Lehrer aller Grundschulen sowie pädagogische Fachkräfte aller Kindertageseinrichtungen der StädteRegion und der Stadt Aachen an.

- Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 – 10 Jahren

Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 in Tageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ liegen den Trägern und den Kindertageseinrichtungen vor.

Der gemeinsame Blick des Elementarbereichs und des Schulbereichs prägt die konzeptionelle Ausrichtung dieser Bildungsbereiche.

- Inklusion

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist – wie auch in den Schulen – die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Bisher erfolgt dies schon in bestimmten integrativen Gruppen und in Einzelintegration.

Im Zuge der umfassenden Umsetzung des Inklusionsgedankens sind in (fast) allen Kindertageseinrichtungen personelle, inhaltliche und räumliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um möglichst jedes Kind – unabhängig von seinem individuellen Förderbedarf – in einer Einrichtung seines normalen Umfeldes betreuen zu können. Für bestimmte Kinder muss es weiter spezialisierte Einrichtungen geben. Nach Abschluss des U3-Ausbaus wird für die Jahre 2014 ff. in diesem Bereich ein weiterer, erheblicher Investitionsbedarf erwartet. Kapazitäten in der Fachberatung und Fachkräfte-Fortbildung sind vorzuhalten.

- Ganztagsbetreuung

Die Zahl der Kinder mit Ganztagsbetreuung bereits ab dem Alter von vier Monaten ist deutlich gestiegen und wird weiter steigen. Das stellt die pädagogischen Fachkräfte besonders in der Mittagszeit vor eine große Herausforderung.

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in den Kitas

Das Thema Kinderschutz ist in den Einrichtungen immer aktuell. Es finden regelmäßig Fortbildungen statt um die Aufmerksamkeit für Kindeswohl gefährdende Situationen kontinuierlich zu schärfen und sich der Verfahrensschritte zu versichern. Die direkte Einbindung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII) in die Fachberatung erweist sich als sehr wertvoll, da die Unterstützung auf kurzem Wege in Anspruch genommen werden kann und weil man sich persönlich kennt.

- Zwischenfazit

Aus heutiger Sicht werden die Umsetzung der Inklusion, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements für die eigenen Einrichtungen und die Einführung eines Qualitätsrahmens für alle Anbieter (auch freie Träger und Kindertagespflege) in den nächsten Jahren den inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Kindertagesbetreuung bilden.

Insgesamt kann anhand der aufgezählten Maßnahmen festgestellt werden, dass im Bereich der Kindertageseinrichtungen und –pflege ein hoher Qualitätsstandard vorhanden ist, der kontinuierlich analysiert und weiter verbessert wird.

2. Jugendarbeit

a) Jugendpfleger

Das Aufgabenspektrum des Jugendpflegers beim Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Herrn Ralf Pauli, umfasst im Kern drei wesentliche Bereiche:

- Planung und Realisierung von kommunalen Freizeitmaßnahmen
 - Vorbeugender Kinder- und Jugendschutz
 - Jugendhilfeplanung [siehe hierzu unter b)]
- Planung und Realisierung von kommunalen Freizeitmaßnahmen

Der Jugendpfleger arbeitet u. a. mit der Jugendbeauftragten der Stadt Baesweiler (siehe unten) zusammen, um geeignete Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Baesweiler zu realisieren. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt Baesweiler. Darüber hinaus sind Schulen und Vereine aus Baesweiler wichtige Kooperationspartner, mit denen zusammen verschiedene Freizeitangebote durchgeführt werden. Dazu zählen:

- Kindertheater in der Burg Baesweiler
 - „Woche der Jugend“
 - „Familienspielefest“ in der Realschule Baesweiler
 - „Generation Jugend“ – Fachliche Kooperation der Jugendpfleger/innen der Jugendämter in der Region und gemeinsame Durchführung themenorientierter Projekte (z.B. „talking about a generation“ - 2007, „Du hast die Wahl!“ – 2008/2009/2012/2013, „Ich bin, Ich kann, Ich brauche“ – 2012/ 2013)
 - „ImBlick“ – Realisierung von einzelnen Maßnahmen zur Förderung des Kinder und Jugendschutzes in der StädteRegion Aachen (u.a. Ausstellung „MUTmacherKUNST“ mit Baesweiler Schüler/innen, Aufbau und Pflege der Internetseite www.imblick.info, Fachtage, Theateraufführungen, Kinospot, Radiospot und Leporello im Rahmen der Aktion „Augenblick mal...“ etc.);
 - Netzwerkarbeit in Kooperation mit allen Jugendämtern in der StädteRegion Aachen
 - Spiel- und Lerntreff im Jugendcafé Baesweiler
 - Lese- und Schreibworkshop in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Literatur (LAG) und der GtHS Goetheschule
 - Erstellung eines „Sommerferienplaners“ mit Ferienangeboten vor allem für Kinder und Jugendliche aus Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath.
- Vorbeugender Kinder- und Jugendschutz

Die oben aufgeführten kommunalen Freizeitmaßnahmen in der Jugendarbeit beinhalten immer auch vorbeugende Aspekte. Kinder, deren Kreativität z.B. bei Ferienspielen geweckt wird, oder die bei Familienspielefesten aktiv partizipieren anstatt passiv zu konsumieren, eignen sich Kompetenzen an, die ihre persönliche

Entwicklung fördern. Darüber hinaus veranstaltet die Jugendpflege besondere allgemeinheitliche Veranstaltungen zur Verhinderung potenzieller Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen. Folgende Arbeitsschwerpunkte sind hierbei zu nennen:

- Moderation des „Arbeitskreises Prophylaxe“, einer Einrichtung in Kooperation mit den weiterführenden Schulen aus Baesweiler, der Fachstelle für Suchtvorbeugung, dem Kriminalkommissariat 44/ Vorbeugung Polizei, dem Malteser Jugendtreff Setterich sowie punktuell Referenten, die zu besonderen Themen referieren. Im Mittelpunkt steht der Austausch zu Themen der Suchtvorbeugung und Gewaltprävention sowie die Realisierung von geeigneten Projekten zur Vorbeugung wie z.B.:
 - „Höhenrausch“ – erlebnispädagogisches Kletterprojekt in Kooperation mit der Fachstelle für Suchtvorbeugung und dem Kletterwald Aachen,
 - Umsetzung von § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz; Erarbeitung von Vereinbarungen und Infobroschüren für freie Träger und Ehrenamtler, Beratung von ehrenamtlich Tätigen und freien Trägern,
 - Theatervorstellungen zu verschiedenen Themen wie z.B. Mobbing, Rechtsextremismus, Sucht, Medienkompetenz; etc.
- Projekt „Flinke Kids“ - örtliches Netzwerk verschiedener Kooperationspartner (Sportvereine, Familienzentren, Kinderärzte, u.a.), die ihre jeweiligen Ressourcen einbringen, um übergewichtige Kinder und ihre Eltern dahin zu führen, das Ernährungsverhalten und die aktiven Bewegungsmöglichkeiten im Sinne einer langfristigen Gesundheitsförderung zu verbessern.
- „Wildnistour“ – erlebnispädagogische Freizeitfahrt in Kooperation mit dem mobilen Jugendarbeiter der Malteserwerke und dem Schulsozialarbeiter der GtHS Goetheschule, unter Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD); Zielgruppe: gefährdete Jugendliche, die im Schulalltag Verhaltensauffälligkeiten zeigen und zu denen ein tragfähiger, vertrauensvoller Zugang aufgebaut werden muss.
- „Medienscouts Baesweiler“ – Qualifizierung von Schüler/innen und Lehrer/innen von weiterführenden Schulen im Hinblick auf einen sicheren Umgang mit Medien (Internet, soziale Netzwerke, etc.) mit dem Ziel einer dauerhaften Implementierung im Schulcurriculum.
- Situationsbedingte offene Informationsveranstaltung für Eltern zu verschiedenen Themen, wie z.B. zu Medienkonsum und Internetgefahren, Kindeswohlgefährdung, Umsetzung Kinder- und Jugendschutzkonzept; Kooperationspartner u.a. Polizei und Beratungsstellen.

Weitere Aufgaben in der Jugendarbeit sind die Zuschussvergabe gemäß den „Richtlinien der StädteRegion Aachen zur Förderung der Jugendarbeit“, die beratende Unterstützung von offenen Jugendeinrichtungen, die bedarfsbezogene Teilnahme an Foren, wie z.B. dem Kinder- und Jugendparlament und

Gesprächskreisen sowie die punktuelle Durchführung und Moderation von "Runden Tischen" o.ä. als Dialogplattformen zu besonderen Problemstellungen.

Anfragen und Anliegen von Bürgern, die den Verwaltungsbereich der Jugendarbeit betreffen (z.B. Zuschussangelegenheiten, Kindertheater, Jugendzeltplatz) werden bei der StädteRegion Aachen schriftlich oder telefonisch erledigt. Da dies jedoch hinsichtlich des Verwaltungsbereichs die übliche Vorgehensweise von Jugendämtern ist, lässt sich daraus nicht etwa mangelnde Bürgernähe ableiten. Dieser Schluss kann insbesondere deshalb nicht gezogen werden, weil in der Stadt Baesweiler umfassende bürgernahe Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich Kommunikation und Information geschaffen wurden.

b) Jugendhilfeplanung

Die örtlichen Jugendämter sind nach § 80 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- verpflichtet, in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe festzustellen, den Bedarf zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Deckung des Bedarfes zu planen. Dies geschieht unter Beteiligung von freien Trägern, Schulen und weiteren Kooperationspartnern, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien haupt- und ehrenamtlich arbeiten, sowie unter Beteiligung der Stadt Baesweiler.

Die Planung erfolgt kontinuierlich über verschiedene Arbeitskreise und Steuerungsgruppen, jeweils im Sachzusammenhang der unterschiedlichen Bereiche in der Jugendhilfe. Grundlage für die kontinuierliche Planung ist der Wirksamkeitsdialog unter Beteiligung der Jugendamtskommunen, der freien Träger, der Schulen und weiterer Kooperationspartner zur regelmäßigen Ermittlung und Evaluation von Bedarfen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz (u.a. im Rahmen des "Forums Kinder- und Jugendarbeit" in Baesweiler, zu dem Schulen, freie Träger, Verbände, Kirchen, Beratungsstellen, Polizei u.a. eingeladen sind). Es besteht eine differenzierte Dialogstruktur mit den Foren Jugendarbeit in Baesweiler, der Steuerungsgruppe Jugendarbeit, den Jahresgesprächen mit den Einrichtungen, den Jahresgesprächen mit der Stadtverwaltung sowie mit der Vorlage von Jahresberichten und Verwendungsnachweisen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Erstellung eines kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes, zu dessen Aufstellung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung gemäß § 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) verpflichtet sind und der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird. Die Festschreibung, insbesondere der Finanzmittel, soll den Fortbestand der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sichern und den Trägern Planungssicherheit geben. Der momentane Planungszeitraum läuft von 2011 bis 2015 und ist so gewählt, dass die neu gewählten Gremien in der StädteRegion Aachen nach der Kommunalwahl 2014 bis Mitte 2015 über alle Planungsschritte und den daraus resultierenden Kinder- und Jugendförderplan 2016-2020 beschließen können.

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes werden die Jugendamtskommunen durch die StädteRegion Aachen eingebunden und können ggf. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

c) Jugendbeauftragte

Als besonders bürgernah kann die Wahrnehmung der Aufgabe der Jugendbeauftragten, mit der zurzeit die städtische Mitarbeiterin Nicole Ortmanns des Amtes für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen betraut ist, bezeichnet werden. Die Jugendbeauftragte ist insbesondere Ansprechpartnerin für Kinder- und Jugendfragen. Zu ihr können die Kinder und Jugendlichen sowohl mit kleinen als auch mit großen Sorgen kommen. Sie ist immer für die Kinder und Jugendlichen da. Falls erforderlich vermittelt sie auch jederzeit an andere Ansprechpartner weiter.

Sie informiert über sämtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit in Baesweiler, gibt z.B. Auskünfte zu jugendpflegerischen Veranstaltungen und zu den Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet. Dabei werden Anfragen entweder telefonisch, per E-Mail oder auch in einem persönlichen Gespräch im Rathaus Setterich erledigt.

Des Weiteren ist sie dafür zuständig, die Angebote im Jugendcafé zu planen (hierbei wird sie derzeit von Herrn Havertz unterstützt); mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen sowie mit dem Malteser Jugendtreff Setterich zusammenzuarbeiten sowie zahlreiche Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu organisieren und die Reaktionen später zu verwerten. Die Jugendbeauftragte steht mit den Ansprechpartnern des Jugendamtes der StädteRegion Aachen in ständigem Kontakt, sodass sie immer aktuelle Auskünfte geben kann.

Insbesondere mit dem Jugendpfleger der StädteRegion Aachen ist eine sehr intensive und gute Zusammenarbeit gegeben. Des Weiteren finden neben der Regionalkonferenz Baesweiler und dem Jahresgespräch, in dem alle Projekte der Stadt sowie des Jugendamtes der StädteRegion Aachen im Laufe eines Jahres besprochen werden auch kurzfristige Gespräche zwischen dem Jugendpfleger der StädteRegion, der Jugendbeauftragten und ggf. der Amtsleiterin und dem zuständigen Beigeordneten statt.

d) Kinder- und Jugendparlament

Regelmäßig findet das sogenannte Kinder- und Jugendparlament in Baesweiler statt. Beides sind Gremien, in denen die Meinung von Kindern und Jugendlichen zu ganz bestimmten Projekten, aber auch ganz allgemein gefragt ist und bei denen diese die Möglichkeit haben, sich über bestehende Angebote zu informieren und selbst Wünsche und Anregungen zu äußern oder Fragen zu stellen. Dabei sind die Themen nicht auf den Kinder- und Jugendbereich beschränkt, sondern umfassen grundsätzlich alle Themenbereiche in der Stadt Baesweiler und darüber hinaus.

Beim Kinderparlament besucht der Bürgermeister mit dem zuständigen Beigeordneten, der Leiterin des Sozialamtes und der Jugendbeauftragten im Wechsel alle Baesweiler Grundschulen. In der jeweiligen Schule werden zuvor Vertreter für jede Klasse ausgesucht, die gemeinsam mit ihren Lehrerinnen bzw. Lehrern Fragen an den Bürgermeister entwickeln und Probleme z.B. in der Schule

ansprechen können. Hier kann teilweise unmittelbar reagiert werden. In jedem Fall wird den Kindern nach einer Prüfung durch das jeweilige Fachamt das Ergebnis mitgeteilt. Bei den Kindern und den Schulen wird das Kinderparlament als Möglichkeit des unmittelbaren Austauschs sehr positiv aufgenommen.

Das Jugendparlament, das regelmäßig tagt, wird von Vertretern der Klassen der weiterführenden Schulen besucht, steht darüber hinaus aber allen interessierten Jugendlichen aus Baesweiler offen. Es findet teilweise in den Rathäusern, teilweise aber auch an anderen Orten wie beispielsweise im Kulturzentrum Burg Baesweiler oder zuletzt im Haus Setterich statt. Die Sitzungen des Jugendparlamentes werden auf der Baesweiler Homepage, in der Tagespresse, im Stadtinfo und durch Aushänge an den Schulen bekanntgemacht. Im Jugendparlament werden zum einen Themen von allgemeinem Interesse wie beispielsweise das Thema CarlAlexanderPark oder Soziale Stadt Setterich-Nord vorgestellt. Zum anderen wird über jugendspezifische Angebote und über die Ergebnisse des letzten Jugendparlamentes noch einmal zusammenfassend berichtet. Dabei ist festzuhalten, dass sinnvolle Anregungen aus dem Jugendparlament auch umgesetzt werden.

Bei Anregungen, die leider nicht umgesetzt werden können, wird stets eine Begründung gegeben, warum dies nicht erfolgen kann. Zum Abschluss findet immer eine offene Diskussion mit dem Bürgermeister statt, in der die Jugendlichen Beschwerden äußern und Probleme benennen können. Darüber hinaus teilen die Jugendlichen häufig mit, was ihnen besonders gut an Baesweiler gefällt. Zusammenfassend ist zum Jugendparlament insbesondere noch festzuhalten, dass dieses unter den Jugendlichen große Akzeptanz findet. Nach Gesprächen mit den Jugendlichen ist besonders hervorzuheben, dass diese schätzen, dass ihre Anregungen häufig auch tatsächlich umgesetzt werden und sie somit das Gefühl bekommen, etwas im Stadtgebiet zu bewirken.

Die Ergebnisse des Jugendparlamentes werden zusammengefasst und können auch auf der Baesweiler Homepage nachgelesen werden.

e) Meckerboxen

In den Verwaltungsgebäuden in Baesweiler und Setterich sind sogenannte „Meckerboxen“ für Kids aufgestellt, in die Kinder und Jugendliche Anregungen, Beschwerden oder Wünsche einwerfen können. Diese werden dann umgehend bearbeitet. Auch dies stellt insbesondere für kleinere Angelegenheiten eine effektive Möglichkeit der Mitwirkung dar. Daneben steht Kindern und Jugendlichen aber natürlich auch jederzeit die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit der Jugendbeauftragten per E-Mail, Telefon oder auch persönlich im Rathaus Setterich offen.

f) Jugendcafé/Jugendtreff

Des Weiteren betreibt die Stadt Baesweiler mit dem Jugendcafé eine eigene Jugendeinrichtung und kooperiert hinsichtlich des Jugendtreffs Setterich mit dem der Malteserwerke gGmbH als Träger dieser Einrichtung.

Das Jugendcafé Baesweiler, auch „JuCa“ genannt, existiert seit August 1997. Hier können die Jugendlichen gemeinsam darten, kickern, Billard spielen, fernsehen,

Musik hören oder sich aber auch einfach nur auf die Empore zurückziehen, um ungestört miteinander zu reden oder zu „chillen“. Das Jugendcafé ist ein offener Treff, bei dem abgesehen von besonderen Aktionen bewusst kein festes Programm vorgegeben wird, damit die Kinder und Jugendlichen tun und lassen können was sie wollen. Der offene Treff ist dienstags, donnerstags und freitags von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Zusätzlich wird dienstags und donnerstags von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr ein Spiel- und Lerntreff angeboten.

Zusätzlich werden im Jugendcafé einige Veranstaltungen angeboten, z.B. Kicker- und Billardturniere oder auch ein „Girls-Day“ speziell für Mädchen. Eine Tradition ist zwischenzeitlich am Tag der deutschen Einheit ein Familienkickerturnier. Diese Angebote erfreuen sich großer Beliebtheit und bieten auch Gelegenheit, dass JuCa kennen zu lernen, sodass hierdurch die Einrichtung auch neue Besucher für den offenen Treff gewinnen kann.

Regelmäßig werden das Jugendcafé und die dortigen Angebote im Baesweiler Stadtinfo sowie in der Tagespresse und an Schulen beworben. Des Weiteren finden im Jugendcafé zweimal wöchentlich ein Spiel- und Lerntreff sowie einmal wöchentlich Kunstkurse statt.

Im Jugendtreff Setterich bietet der Betriebsträger ein sehr umfassendes Programm für Kinder und Jugendliche an. So gibt es unter anderem einen Hausaufgabentreff, einen offenen Juniortreff (6 bis 14 Jahre) in den Nachmittagsstunden, offene Sprechstunden etwa wegen Bewerbungen oder Schulproblemen, besondere Projekte sowie einen offenen Treff für Jugendliche ab 13 Jahren in den Abendstunden. Des Weiteren werden samstags offene Fußballtreffs angeboten. Darüber hinaus gibt es zwei Malteser-Jugendgruppen für Kinder, in denen ein besonderer Schwerpunkt auf der Mitbetreuung der Gruppenmitglieder liegt sowie auf der sozialen Gruppenarbeit.

Beide Jugendeinrichtungen erfreuen sich großer Resonanz bei den Kindern und Jugendlichen und es kommen stetig neue Besucher nach. Die Trägerschaft des Jugendtreffs unabhängig von der Zuständigkeit der Stadt Baesweiler hat sich nach wie vor bewährt.

g) Mobile Jugendarbeit (Streetwork)

Des Weiteren ist im Bereich der Jugendpflege die mobile Jugendarbeit (Streetwork) besonders hervorzuheben. Die mobile Jugendarbeit wird für das Stadtgebiet Baesweiler durch Herrn Frank Störtz, Mitarbeiter des Trägers des Jugendtreffs Setterich, der Malteser Werke gGmbH, wahrgenommen. Zwischen der Stadt Baesweiler und der Malteser Werke gGmbH besteht die Vereinbarung, dass die Stadt Baesweiler direkten Einfluss bezüglich der mobilen Jugendarbeit nehmen kann. Die Regelung sieht vor, dass der Betriebsträger sich beim Einsatz der Fachkraft in der mobilen Jugendarbeit verbindlich an den Wünschen und Bedürfnissen der Stadt orientiert und die Fachkraft insbesondere an den Stellen und zu den Zeitpunkten einsetzt, die ihm von der Stadt benannt werden. Durch diese Regelung kann die Stadt Baesweiler den Streetworker unmittelbar und auf direktem Weg an Orten einsetzen, an denen es aktuelle Probleme gibt. Die Stadtverwaltung wird über regelmäßige Berichte über die Tätigkeiten des Streetworkers informiert.

Zur inhaltlichen Arbeit des mobilen Jugendarbeiters ist festzustellen, dass es ihm schon häufig gelungen ist, Jugendliche, die Probleme verursachen, anzusprechen und beispielsweise weg von der Straße in die Einrichtungen zu holen.

Ebenfalls unter Beteiligung des mobilen Jugendarbeiters werden jährlich erlebnispädagogische Projekte durchgeführt, wie z.B. Wildnistouren in der Eifel oder das Projekt "Höhenrausch" (Kletterprogramm gegen Rauchen in Kooperation mit den Baesweiler Schulen). Des Weiteren plant der Streetworker besondere Aktionen (zuletzt „72-Stunden-Aktion“) und Projekte mit Jugendlichen.

h) Zwischenfazit

Auch bei den Angeboten aus dem Fachbereich der Jugendarbeit zeigt sich, dass insbesondere durch die enge Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen ein Wechsel der Zuständigkeit bei der Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben keine Qualitätsverbesserungen erwarten lässt.

3. Jugendhilfe

a) Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird in Baesweiler von einer Mitarbeiterin der StädteRegion Aachen mit insgesamt 27 Wochenstunden wahrgenommen. Die Sprechstunde im Rathaus Baesweiler ist jeden Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 16.30 Uhr. Eine ausreichende Ortsnähe ist somit auch in diesem Bereich gewährleistet.

Auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht nimmt die Mitarbeiterin an zahlreichen Terminen des Jugendgerichtes teil und begleitet junge, straffällig gewordene Menschen zwischen 14 und 20 Jahren während des gesamten Strafverfahrens, in dem sie die Jugendlichen und Heranwachsenden vor einer bevorstehenden Gerichtsverhandlung zu einem Gespräch über die persönliche Entwicklung und momentane Situation einlädt und einen Vorschlag zum möglichen Strafmaß aus pädagogischer für die Hauptverhandlung, an der die Mitarbeiterin teilnimmt, vorbereitet. Zudem vermittelt und betreut sie die vom Gericht verhängten Maßnahmen.

Im Jahr 2012 waren es 65 Hauptverhandlungen beim Jugendgericht, 13 beim Jugendschöffengericht in Aachen, sowie 1 Verhandlung beim Jugendrichter in Geilenkirchen. Darüber hinaus fanden noch 15 Anhörungen beim Jugendgericht Aachen statt.

Im Jahr werden 3-4 Bereitschaftswochenenden im Rahmen der Haftentscheidungshilfe wahrgenommen.

Im Rahmen von Diversionsverfahren und Hauptverfahren vor Gericht wurden 10 Täter-Opfer-Ausgleichsgespräche angeboten und durchgeführt.

Die Jugendgerichtshilfe hat sich gemeinsam mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zuletzt in der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 22.11.2011 vorgestellt und berichtet.

b) Allgemeine Familien- und Trennungs-/Scheidungsberatung, Hilfen zur Erziehung, Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Auf Grundlage des weiter anhaltenden gesellschaftlichen Wandels mit seinen Auswirkungen auf die Problemlagen von Familien waren in den vergangenen Jahren steigende quantitative und qualitative Anforderungen zu verzeichnen.

In diesem Zusammenhang bietet der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen Beratung und Unterstützung und leistet Hilfestellung bei Problemen innerhalb und außerhalb der Familie, bei persönlichen Problemen in Familie, Partnerschaft, Schule, Beruf und Freizeit, in Erziehungsfragen und in Konflikt- und Krisensituationen. Er vermittelt ambulante Hilfsangebote, wie z.B. Erziehungsbeistandschaften, Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfe und vermittelt stationäre und teilstationäre Hilfsangebote, wie Tagesgruppen, Pflege- oder Heimunterbringung, sowie weitere psychosoziale Hilfen.

Er bietet Beratung, Zuflucht und Schutz bei Vernachlässigung, bei sexueller, körperlicher und seelischer Misshandlung sowie allgemein Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche. Für Eltern und Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen bietet er Beratung und Begleitung vor, während und nach der Trennung, bei Klärung des Sorge- und Umgangsrechtes sowie bei Gestaltung der Besuchskontakte der Kinder.

Steigende Fallzahlen, notwendige Überprüfungen von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen, Zunahme von Multi-Problem-Familien, eine wachsende Zahl vermittelter Pflegekinder mit psychischen und physischen Entwicklungsdefiziten führten zu einer Ausweitung der Aufgaben des ASD. Der Hilfebedarf ist bezüglich Umfang und Intensität weiter – z.T. deutlich - gestiegen. Dies zeigt sich in längeren Laufzeiten pro Fall und höherem Stundenumfang bei den ambulanten Hilfen. Insbesondere nicht vermeidbare Heimunterbringungen und wieder erforderlich gewordene Mutter-Kind-Unterbringungen führen zudem zu finanziellen Mehraufwendungen.

Insgesamt gab es im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen in den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe 514 Fälle im Jahre 2012 (2011: 506, 2010: 510). Es gingen 236 Meldungen von Kindeswohlgefährdungen ein (2011: 162, 2010: 117). Die Überprüfungen ergaben in 198 Fällen (85 %) die Notwendigkeit, Beratungs- und Hilfeprozesse einzuleiten. In 116 Fällen musste eine Hilfe zur Erziehung eingerichtet werden. Die Anzahl der Inobhutnahmen lag mit 31 leicht unter dem Vorjahresniveau (2011: 36, 2010: 25). Ob eine Kindeswohlgefährdende Situation vorliegt, wird nach allgemein gültigen und mit den Fachministerien bzw. kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Standards geprüft.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen hat durch zahlreiche Maßnahmen (einzelfallbezogen und generell) weitere Mehrkosten

vermeiden können. Hierzu zählen die Entwicklung/Nutzung von fachlich vertretbaren Alternativlösungen als Grundlage für das laufende Geschäft und die Entscheidungen über die Hilfestellung im Einzelfall im Zusammenwirken von Fach- und Führungskräften („Gremium“). Alle laufenden Hilfen sind „außer der Reihe“ auf Einsparpotentiale überprüft worden. Es wurden auch rechtlich vertretbare einschränkende Bedingungen für die Hilfestellung (Anspruch auf Hilfe, Rechtsfolge bei Nichtgewährung) geprüft. Im Ergebnis besteht ein Ausgestaltungsrahmen (Ermessensspielraum) nur in Bezug auf das „wie“, nicht auf das „ob“ einer Hilfestellung.

Hierfür wurden Rahmenbedingungen der Aufgabenwahrnehmung entwickelt, die bei der Hilfestellung angewandt werden. Unter pädagogischen und finanziellen Gesichtspunkten, aber auch zur Abwägung von Kinderschutz und Elternrecht, wird bei der Entscheidung über eine Hilfestellung der Grundsatz „so viel Hilfe wie nötig und so wenig Eingriff in die Elternschaft wie möglich“ umgesetzt. In der Regel wird das Spektrum der ambulanten Hilfen wie Erziehungsbeistandschaft, ambulante Familienhilfe und sozialpädagogische Familienhilfe ausgeschöpft, um kostenintensivere Fremdplatzierungen zu vermeiden.

Dennoch war in 2012 ein Anstieg im Bereich der Heimpflege nicht vermeidbar. Allein im letzten Quartal wurden acht Heimunterbringungen notwendig, davon für sechs Jugendliche über 14 Jahre. In mehreren Fällen musste das niederschwellige, aber kostenintensive Angebot der Notschlafstelle in Anspruch genommen werden, bis mit Jugendlichen Lösungen erarbeitet werden konnten.

Die favorisierte Unterbringungsform ist die Vollzeitpflege, wenn vorübergehend oder dauerhaft eine Fremdunterbringung nicht zu verhindern ist. Wie in den Vorjahren wurde die Vollzeitpflege (Bereitschaftspflege) auch im Rahmen der Inobhutnahme intensiv zur Klärung genutzt. Darüber hinaus wurden in 2012 neue Vollzeitpflegeverhältnisse (in Pflege- und Erziehungsstellen) notwendig.

Die Zunahme von hochintensiven Betreuungen, Erziehungsstellen sowie von Projektstellen in Trägerschaft anderer Jugendämter im Jugendamtsbereich und die damit verbundene Hilfeplanung/Fallbegleitung führt zum Fallanstieg und zu größerer zeitlicher Bindung der Fachkräfte pro Fall. Mit dem vorhandenen Personal sind die Kontrollstandards des Pflegekinderdienstes (Maßnahmenkatalog zur rechtzeitigen Erkennung eines potenziellen Fehlverhaltens der Pflegeeltern und damit Abwendung von Schaden für das Pflegekind) wegen der gestiegenen Fallzahlen nicht mehr einzuhalten. In 2013 wurde daher eine Personalerweiterung um eine Fachkraftstelle erforderlich.

Grundbedingung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist das Vorliegen einer seelischen Störung und eine Teilhabebeeinträchtigung. In der Regel ist die Diagnose einer seelischen Störung verbunden mit fachpsychiatrischen Stellungnahmen hinsichtlich des Hilfebedarfs. Durch die Jugendhilfe findet neben der Prüfung einer Teilhabebeeinträchtigung auch eine Einschätzung hinsichtlich der Hilfeart und des Umfangs statt. Dies hat dazu geführt, dass in 2012 in 17 von 27 laufenden Fällen entgegen der fachpsychiatrischen Stellungnahme keine stationäre Hilfe, sondern fachlich effizientere und gleichzeitig kostengünstigere ambulante Hilfen gewährt worden sind.

In drei Fällen waren Unterbringungen in Mutter-Kind-Einrichtungen wegen fehlender familiärer Unterstützungsmöglichkeiten für meist junge, alleinstehende Mütter erforderlich. In einzelnen Fällen wird auch auf Pflegefamilien zurückgegriffen, die die notwendige Erfahrung haben und über die notwendigen räumlichen Voraussetzungen verfügen.

Desolate familiäre Situationen und auflösende Familienstrukturen bedingen weiter steigende und spezialisierte Hilfen. Der hohe Anteil von Kindeswohlgefährdenden Situationen bindet in hohem Maße zeitliche Ressourcen der Fachkräfte.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen arbeitet in einem laufenden Prozess am Ausbau der ambulanten Hilfen mit sehr frühen präventiven und weiteren Handlungsansätzen („intelligente Lösungen für Kind/Familie und Kosten“), die den Anstieg der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe begrenzen sollen.

Die Entwicklung des Hilfebedarfs ist - wie hinreichend bekannt - nicht vorhersehbar. Zu- und Wegzüge von hilfebedürftigen Familien, die zu Veränderungen der örtlichen Zuständigkeit führen, können weder durch das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen noch durch ein städtisches Jugendamt beeinflusst werden.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in diesem Bereich ist weiterhin sichergestellt und insbesondere den Meldungen über Kindeswohlgefährdungen wird verlässlich nachgegangen, wozu ein effizientes Meldesystem mit Meldebogen, Risikoeinschätzung, Handlungs- und Schutzplan in der StädteRegion Aachen installiert wurde.

Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass der Unterstützungs- und Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien auch weiter zunehmen wird. Damit verbundene Kostenentwicklungen nach werden Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung laufend kritisch betrachtet und gegebenenfalls angepasst. Dabei wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion großer Wert darauf gelegt, eine pädagogisch individuelle, gleichzeitig aber auch effiziente Fallsteuerung vorzunehmen.

b) Beratungstätigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Die Beratungsarbeit mit eigenem Personal bildet im Aufgabenspektrum des ASD einen Schwerpunkt. Ziel ist, durch frühzeitig einsetzende Beratung gravierenden Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und Problemverhärtungen zu verhindern. Dies stellt einen wichtigen Faktor dar, der Einfluss auf die Anzahl der erheblich höheren Kosten verursachenden ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung hat.

Im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind für die Stadt Baesweiler 6 Mitarbeiter der StädteRegion eingesetzt. Die Stadt Baesweiler ist diesbezüglich in Bezirke aufgeteilt. Für die Bezirke sind jeweils feste Mitarbeiter als Ansprechpartner eingeteilt und es werden feste Sprechzeiten ein- bis dreimal wöchentlich angeboten. Die Sprechstunden werden im Rathaus Baesweiler und im Haus Setterich angeboten. darüber hinaus gibt es Sprechzeiten im Familienzentrum „Engelhaus“ in Setterich und im Familienzentrum „Kleine Forscher“ in Baesweiler. Unabhängig von

diesen festen Sprechzeiten vereinbaren die Mitarbeiter des Weiteren auch Hausbesuche oder individuelle Gesprächstermine.

Durch die festen Sprechzeiten vor Ort sowie die Hausbesuche macht es für den Bürger keinen Unterschied, ob diese Termine durch Mitarbeiter des Jugendamtes der StädteRegion Aachen oder durch Mitarbeiter eines eigenen Jugendamtes wahrgenommen werden. Insoweit wären also bei einer Aufgabenverlagerung auf die örtliche Ebene keine Qualitätsverbesserungen zu erwarten.

c) Baby-Begrüßungspaket

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 dem Handlungs- und Umsetzungskonzept "Frühe Förderung für Kinder und Familien" zum Erkennen und Verhindern von Kindeswohlgefährdungen für den Jugendamtsbereich des Kreises Aachen bzw. der StädteRegion zugestimmt. Bestandteil dieses Konzeptes ist der Baby-Besuchsdienst, der zwischenzeitlich erfolgreich eingeführt wurde. Hier werden diejenigen Familien aufgesucht, in die ein Kind hineingeboren wurde oder die mit einem Kind bis zu 2 Jahren in die StädteRegion gezogen sind.

Die Besuche der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes der StädteRegion Aachen dauern jeweils ca. 1,5 Stunden. Sie erfolgen zwischen der vierten und achten Woche nach der Geburt eines jeden Kindes im Jugendamtsbereich. Von Müttern kam häufig die Rückmeldung, die junge Familie müsse sich zunächst einmal in der neuen Lebenssituation einrichten und brauche dafür eine gewisse Zeit, daher wurde zwischenzeitlich dieser Zeitraum statt eines früheren Termins gewählt. Den Müttern ist in der Regel ein Besuch im zweiten oder sogar dritten Lebensmonat ihres Kindes wesentlich angenehmer als zu einem früheren Zeitpunkt, da sich dann der Tagesablauf und die Alltagsorganisation im Leben mit dem Kleinkind bereits besser eingespielt haben.

Bei diesen Besuchen erhalten die Eltern Beratung in allen Fragen rund um ihr neugeborenes Kind. Hierzu gehören z.B. Themen wie die U3-Betreuung, Kindergartenplätze bzw. Vermittlung von Tagesmüttern, Führung des Heftes für die Vorsorgeuntersuchungen des Kindes, Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen, die Arbeit des Sozialpädiatrischen Zentrums; der Lebenshilfe und von Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder, Geschwisterrivalität, Erziehungsprobleme bei den Geschwisterkindern, Einbindung von Migrantenfamilien in die örtlichen sozialen Strukturen (Hinweis auf bestehende Angebote), staatliche Leistungen, wie z.B. Elterngeld, Einrichtung einer Beistandschaft bei alleinerziehenden Elternteilen, ggf. Beratung zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Der Besuch im häuslichen Umfeld der Kindeseltern schützt in hohem Maße die Privatsphäre der Familie, sodass es den Kindeseltern leichter fällt, die Beratung/Hilfeangebote anzunehmen und auch in eher als heikel empfundenen Themen, wie z.B. Schuldnerberatung, einer Vermittlung/Vernetzung zustimmen zu können.

Die Akzeptanz des Baby-Besuchsdienstes ist in allen Familien durchweg gegeben. Die wenigen Familien, die vor dem Besuch eine sehr vorsichtige Haltung eingenommen hatten, waren nach dem Besuch von der Sinnhaftigkeit des Dienstes

überzeugt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Baby-Besuchsdienst gerne angenommen wird. Unterstützungsbedarf von Familien wird bereits in den ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes erkannt und Beratung und Hilfe können schnell geleistet werden. Der Baby-Besuchsdienst trägt dazu bei, das klassische Bild des Jugendamtes als eingreifende und reglementierende Institution durch das Bild eines unterstützenden, helfenden und fördernden Partners für Familie zu ersetzen.

Der Baby-Besuchs-Dienst hat sich in der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 12.03.2012 vorgestellt und berichtet.

d) Alternativen zur Heimunterbringung

Hinsichtlich der Alternativen zur Heimunterbringung besteht auf Grund der jetzigen Konstellation des Jugendamtes der StädteRegion Aachen insoweit ein Vorteil, dass die Alternative der Unterbringung in einer Pflegefamilie auf Grund der Wohnstrukturen in größeren Kommunen wesentlich schwerer umsetzbar ist als in kleineren Kommunen. Diesbezüglich profitiert die Stadt Baesweiler erheblich davon, dass zusammen mit den Eifelkommunen ein Jugendamtsbezirk gebildet wird und so Pflegefamilien für Baesweiler in Roetgen, Simmerath und Monschau gefunden werden können. Dies stellt einen Vorteil dar, da es nicht selten der Fall ist, dass Kinder, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, aus äußerst schwierigen familiären Verhältnissen kommen. Es hat sich gezeigt, dass eine räumliche Trennung hier sehr sinnvoll ist. Dieser Effekt würde bei einer Verlagerung auf die örtliche Ebene entfallen.

e) Vormundschaften/Beistandschaften

Die Beistände sind in der Regel zu den Öffnungszeiten im Haus der StädteRegion persönlich oder telefonisch erreichbar. Der Amtsvormund ist ebenfalls im Haus der StädteRegion erreichbar. Die Mitarbeiter sind darüber hinaus an unterschiedlichen Tagen auch im Außendienst zu Hausbesuchen vor Ort. Zur Qualität der Arbeit gilt das oben Gesagte entsprechend.

f) Sonstige Angelegenheiten

In den sonstigen Angelegenheiten wie etwa Unterhaltsvorschussangelegenheiten sowie Fragen aus dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden die Anträge in der Regel von den in Baesweiler tätigen ASD-Mitarbeitern aufgenommen und zur Sachbearbeitung weitergeleitet. Die Mitarbeiter/Innen des ASD haben bei den regelmäßig stattfindenden Sprechstunden vor Ort wie auch bei Hausbesuchen entsprechende Anträge auf UVG-Leistungen bzw. Hilfen zur Erziehung bei sich und sind beim Ausfüllen behilflich.

4. Pflegekinderdienst

Im Bereich des Pflegekinderdienstes erfolgen die hergestellten Kontakte im Grundsatz im Rahmen von Hausbesuchen, so dass sich die Frage einer größeren Ortsnähe bei einer Aufgabenverlagerung auf die Stadt Baesweiler nicht stellt. Wie bereits ausgeführt ergibt sich für die Stadt Baesweiler durch Zugehörigkeit zum Jugendamt der StädteRegion Aachen hier die verbesserte Möglichkeit, Pflegeeltern

zu finden sowie die Möglichkeit einer räumlichen Trennung der Kinder von ihrer bisherigen Lebenssituation.

Der Pflegekinderdienst wird sich im Rahmen der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses vorstellen und einen aktuellen Bericht abgeben.

5. Schulsozialarbeit

Teil des „Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ist das Bildungs- und Teilhabepaket, das unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln für die Schulsozialarbeit vorsieht.

Für die Einrichtung von (zusätzlicher) Schulsozialarbeit zahlt der Bund für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 eine höhere Bundesbeteiligung zu den Kosten der Unterkunft an die Träger der Leistungen nach dem SGB II aus. Die hierfür seitens der StädteRegion Aachen vereinnahmten Mittel werden nach einem in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten in der StädteRegion Aachen vereinbarten Schlüssel auf die regionsangehörigen Kommunen und die StädteRegion Aachen verteilt. Für die diesem zugehörigen Jugendamtskommunen wurde die zusätzliche Schulsozialarbeit in Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen realisiert.

Für Baesweiler konnten hieraus zunächst 1,7 später sogar 1,94 Stellen geschaffen werden. Die zusätzliche Schulsozialarbeit kommt den Baesweiler Grundschulen, der Realschule und dem Gymnasium zugute. An der GtHS Goetheschule und an 2 Baesweiler Grundschulen wurde bereits vorher und wird auch weiterhin Sozialarbeit über Landesmittel finanziert.

Die Schulsozialarbeit wird als Beratungs- und Unterstützungsangebot stark nachgefragt und fördert die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildungsprozessen.

Es ist festzustellen, dass die mit den Bundesmitteln ermöglichte zusätzliche Schulsozialarbeit durch Schüler und Lehrer rege in Anspruch genommen wird. Sie nimmt eine wichtige Brückenfunktion an der Nahtstelle von Bildung und familiärer Erziehung ein und leistet einen spürbaren Beitrag zum Bildungserfolg und erfolgreichen Schulkarrieren der Kinder und Jugendlichen. Sie kann bereits im Vorfeld von möglichen Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen deeskalierend wirken bzw. notwendige Hilfsangebote im Rahmen der Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe unterstützen. An der Schnittstelle im Übergang von Schule und Beruf können die Integration junger Menschen in das Arbeitsleben intensiv gefördert und Barrieren abgebaut werden.

Bisher ist ungeklärt, ob weitere Finanzmittel des Bundes im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes über den aktuellen Bewilligungszeitraum bis Ende 2013 hinaus zur Verfügung gestellt werden oder ob das Land Nordrhein-Westfalen gegebenenfalls in diese Finanzierung eintritt. Die Kommunen sind finanziell nicht in der Lage, wegfallende Fördermittel aufzufangen.

Daher wurde seitens der StädteRegion Aachen in Abstimmung mit den regionsangehörigen Kommunen ein Appell zur Fortführung der Schulsozialarbeit an die zuständigen Bundes- und Landesministerien gerichtet.

6. Kooperation mit anderen Institutionen

Des Weiteren ist besonders hervorzuheben, dass das Jugendamt der StädteRegion Aachen seit Jahren eine einzelfallbezogene, übergreifende und projektorientierte Zusammenarbeit mit Schulräten und Schulen sowie dem Gesundheitsamt und frei praktizierenden oder stationär tätigen Ärzten betreibt. Diese Zusammenarbeit umfasst den Bereich vom frühen Kindesalter bis zum Jugendalter und geht quer durch alle Aufgabenbereiche des Jugendamtes der StädteRegion Aachen. Der damit verbundene Erkenntnisgewinn auf allen Seiten stellt einen besonders zielführenden Beitrag für die Förderung von Kindern und Jugendlichen dar.

In den letzten Jahren wird zudem immer deutlicher, dass die großen An- und Herausforderungen in der sich verändernden Gesellschaft gemeinsame Anstrengungen auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) in einer gemeinsamen Verantwortung für junge Menschen und Familien erfordern. Dies zeigt sich aktuell am Beispiel der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, für die Bund und Länder aufgerufen sind, eine konsensuale Verständigung über die dauerhafte Finanzierung vorzunehmen.

7. Fazit

Es kann somit insgesamt festgehalten werden, dass die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes in der Stadt Baesweiler Qualitätsverbesserungen in der Aufgabenerfüllung nicht erwarten lässt.

Insbesondere wird auch zum jetzigen Zeitpunkt eine gute Erreichbarkeit durch Sprechstunden vor Ort sowie individuelle Terminvereinbarungen mit den betroffenen Familien gewährleistet. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Angebote des Jugendamtes der StädteRegion Aachen durch eigene Maßnahmen in der Stadt Baesweiler eine sinnvolle und sehr wirksame ergänzende Unterstützung erfahren. Auf Grund der eigenen Angebote der Stadt Baesweiler sowie der stetigen Kommunikation und konstruktiven Zusammenarbeit der Stadt Baesweiler mit dem Jugendamt der StädteRegion besteht aus Sicht der Verwaltung aus qualitativer Hinsicht kein Grund eine Änderung der bestehenden Zuständigkeit vorzunehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen eines eigenen Jugendamtes

Die finanziellen Auswirkungen eines eigenen Jugendamtes wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend und Soziales in einer separaten Vorlage für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am 05.09.2013 dargestellt. Diese Vorlage ist den Ratsmitgliedern bereits mit der Einladung zur Ausschusssitzung zugegangen. Auf diese Vorlage wird an dieser Stelle verwiesen.

III. Ergebnis der Prüfung

Zu I. und II. kann festgestellt werden, dass aus Sicht der Verwaltung die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes in der Stadt Baesweiler derzeit nicht empfohlen werden kann, da hierdurch weder eine Qualitätsverbesserung noch eine Kostenersparnis zu erwarten ist. Vielmehr ist sogar davon auszugehen, dass erhebliche Mehrkosten anfallen würden.

Aus Sicht der Verwaltung ist auch in absehbarer Zukunft vor dem Hintergrund zu befürchtender weiterer Kostensteigerung im Jugendbereich nicht davon auszugehen, dass durch die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler eine Kostenersparnis erzielt werden kann. In Anbetracht der qualitativ guten Arbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen und der guten Zusammenarbeit mit der Stadt Baesweiler empfiehlt die Verwaltung daher, bis auf Weiteres von der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler abzusehen. Eine erneute Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes sollte erfolgen, sofern begründete Anhaltspunkte für eine mögliche Qualitätsverbesserung, die mit einer Verlagerung der Zuständigkeit der Aufgabe auf die städtische Ebene verbunden sein könnte, oder eine mögliche Kostenersparnis vorliegen.

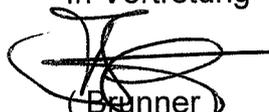
IV. Empfehlung des Jugend- und Sozialausschusses

Der Ausschuss für Jugend und Soziales hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, von der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes in der Stadt Baesweiler bis auf Weiteres Abstand zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, eine erneute Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler vorzunehmen, sofern sich begründete Anhaltspunkte für eine mögliche Qualitätsverbesserung, die mit einer Verlagerung der Zuständigkeit der Aufgabe auf die städtische Ebene verbunden sein könnte, oder eine mögliche Kostenersparnis ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt, von der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes in der Stadt Baesweiler bis auf Weiteres Abstand zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, eine erneute Prüfung der Einrichtung eines eigenen Jugendamtes für die Stadt Baesweiler vorzunehmen, sofern sich begründete Anhaltspunkte für eine mögliche Qualitätsverbesserung, die mit einer Verlagerung der Zuständigkeit der Aufgabe auf die städtische Ebene verbunden sein könnte, oder eine mögliche Kostenersparnis ergeben.

In Vertretung


(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013/Punkt 10 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 12 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 12 mit Gebietsabgrenzung nach § 13a BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 12. Änderung liegt am Herzogenrather Weg im Gewerbegebiet Haldenvorgelände im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1178. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.160 qm (0,82 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet GE – Gewerbegebiet fest.

Der Grundstückseigentümer beantragt auf seinem Grundstück die Errichtung von Wohngebäuden.

Neben der Anpassung des Flächennutzungsplanes bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, in dem das Maß, Art und Weise der Bebauung etc. festgesetzt wird.

Durch die Änderung des derzeitigen Bebauungsplans soll ein WA – Allgemeines Wohngebiet – festgesetzt werden.

Die Erschließung ist über den Herzogenrather Weg sichergestellt.

Die geplante Änderung stellt eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung im Bereich des Herzogenrather Weges dar und trägt zur Nachverdichtung des Wohngebietes bei.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich einer Kostenübernahme seitens des Eigentümers, für die im Anlageplan dargestellte Fläche, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 12. Änderung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände -, 12. Änderung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

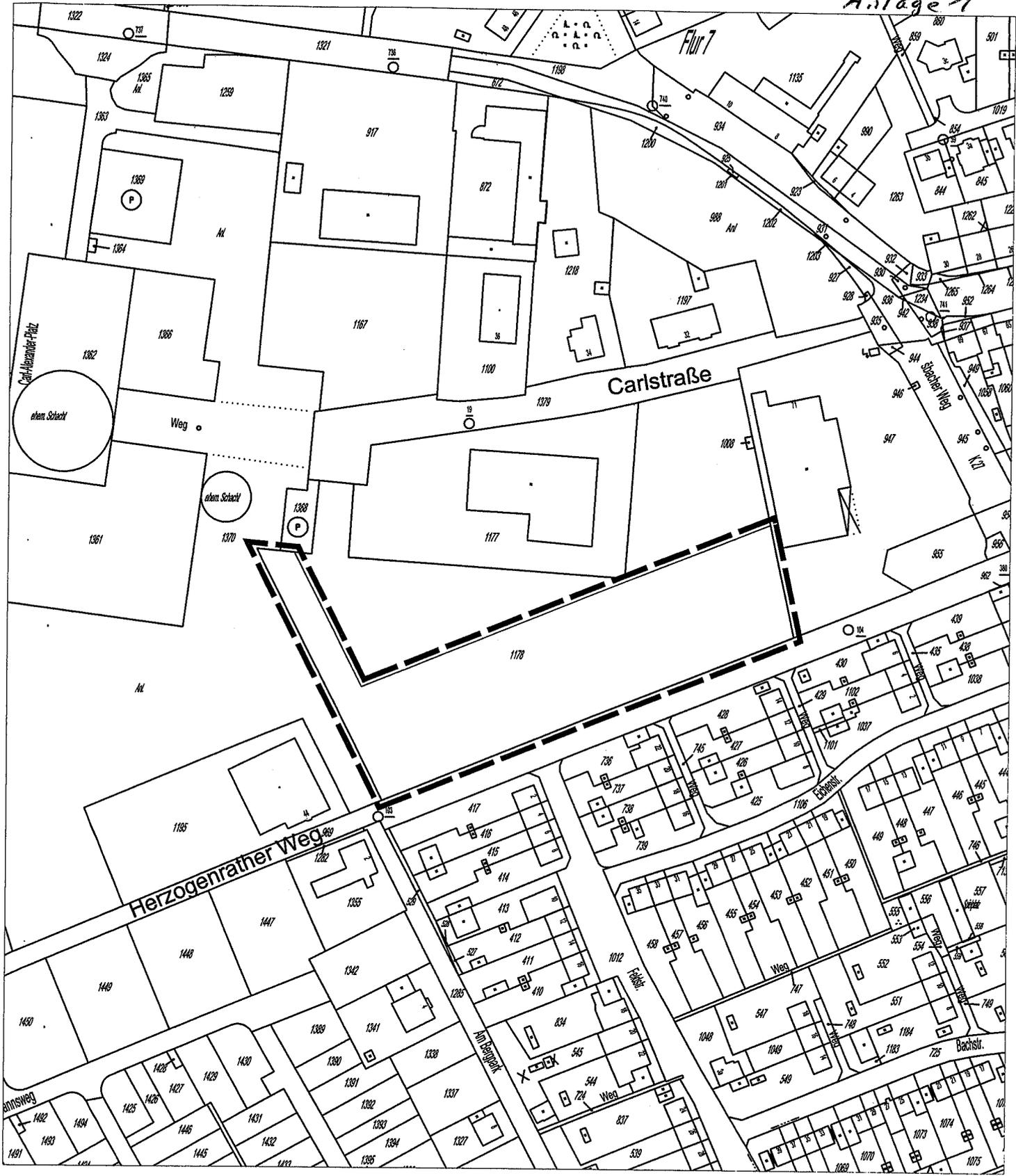
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 54, 12. Änderung
- Haldenvorgelände -**

Übersicht

M 1:2.000

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





ENTWURF (STAND 05.09.2013)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 54
- Haldenvorgelände -
Änderung Nr. 12
(nach § 13a BauGB)

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Ziel der Planung**
 - 3.2 **Städtebauliches Konzept**
 - 3.3 **Erschließung / Stellplätze**
4. **Planinhalt**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Entwässerung**
 - 6.2 **Altlasten**
 - 6.3 **Hinweise**
7. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (STAND 07.03.2012)
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 54
(nach § 13a BauGB)
- Haldevorgelände -
Änderung Nr. 12

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 qm zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände –, 12. Änderung liegt am Herzogenrather Weg im Gewerbegebiet Haldenvorgelände im Stadtteil Baesweiler. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nr. 1178. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8.160 qm (0,82 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als "Gewerbegebiet" sowie "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Gewerbegebiet" sowie "Fläche für Bahnanlagen" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 wird der Flächennutzungsplan im Weg einer Berichtigung angepasst.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass keine Vorgaben oder Beschränkungen zu erwarten sind.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 54 Änderung Nr. 4.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

3.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern im Bereich der Änderung zu schaffen. Der Eigentümer des Grundstückes möchte gerne im Bereich der Änderung Wohnhäuser errichten.

3.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Änderung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung am Herzogenratherweg von GE in WA vor, sodass das gesamte Grundstück als WA (allgemeines Wohngebiet) in ein- bis zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen wird.

Entlang der Erschließungsstraße werden Einzelhäuser und Doppelhäuser festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Einfügung der geplanten Bebauung in das städtebauliche Bild der Umgebung.

Die geplante Änderung stellt eine städtebauliche sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung im Bereich des Herzogenrather Weges dar und trägt zur Nachverdichtung des Wohngebietes bei.

3.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den ausgebauten Herzogenrather Weg.

Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhenden Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. Im WA - Allgemeinen Wohngebiet ist vor Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I - II
GRZ - Grundflächenzahl	0,4

4.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen

4.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. § 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit den üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

4.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, in Anlehnung an die nähere Umgebung, nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Schallschutz oder Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

6.1 ENTWÄSSERUNG

Aufgrund der vorhandenen Bodenbelastung ist eine Versickerung/ Verrieselung des anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen in den Untergrund ausgeschlossen, um eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden.

Die anfallenden Niederschlagswasser der Dachflächen werden der vorhandenen Mischkanalisation zugeleitet.

6.2 ATTLASTEN

Das Plangebiet liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003/0001.

Auf dem gesamten ehemaligen Betriebs- und Kokereigelände sind nach den Befunden der Gefährdungsabschätzung Belastungen zu erwarten.

Insbesondere im Bereich der ehemaligen Kokerei sind massive Bodenbelastungen vorhanden. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 5 Nr. BauGB.

6.3 HINWEISE

A.

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 100	Fläche in qm	in %
Allgemeines Wohngebiet	5.140	63
Grünfläche	3.020	37
Plangebiet, gesamt	8.160	100

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013/Punkt *M* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99 – Hauptstraße / Bahnstraße – als Satzung gemäß § 10 BauGB**

In seiner Sitzung am 15.11.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 31.07.2013 bis 30.08.2013 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 31.07.2013 bis 30.08.2013.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3(1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 befindetet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

b) **BUND mit Mail vom 24.01.2012:**

1. Wir würden es begrüßen, wenn der Bebauungsplan naturschutzrechtlich bilanziert und ausgeglichen würde.
2. Wir bitten im städtebaulichen Entwurf nur jene Bäume darzustellen, die auch per Pflanzgebot garantiert gepflanzt werden.
3. Als Bäume sollten ausschließlich einheimische, standortgerechte und großkronige Arten gepflanzt und mit einem Stammsonnenschutz geschützt werden.
4. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen zu begrünen und das Niederschlagswasser per Muldenentwässerung zu versickern. Dies wird auch für die Gebäude empfohlen.
5. Der gesamte Verkehrsbereich sollte als Spielstraße gestaltet werden.
6. Es sind Festsetzungen zu treffen, die ausreichend überdachte Radabstellplätze für Bedienstete und Bewohner sicherstellen.
7. An den Gebäuden sollten Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auch für das Naturerlebnis der Bewohner integriert werden.
8. Aus diese Grund sind die Grünanlagen auch mit blütenreihen einheimischen Stauden und Gehölzen zu gestalten und mit ausreichend Sitzmöglichkeiten (aus FSC-Holz)auszustatten.

Stellungnahme:

- Zu 1: Im Rahmen des Verfahrens wurden die umweltrelevanten Auswirkungen untersucht und in einem Gutachten zusammengestellt. Dieses Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Zu 2: Der städtebauliche Entwurf ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Zu 3: Es werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zu neu zu pflanzenden Bäumen getroffen.
- Zu 4: Der Großteil der Stellplätze wird überdacht, sodass eine Festsetzung der Ausführung mit Rasengittersteinen nicht sinnvoll ist.
- Zu 5: Der Bebauungsplan setzt keine Verkehrsfläche fest. Die Gestaltung der Flächen, über die der Verkehr abgewickelt wird, wird im Rahmen der Ausbauplanung festgesetzt.
- Zu 6: Eine Festsetzung von überdachten Stellplätzen für Fahrräder findet nicht auf Ebene des Bebauungsplanes statt, sondern wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.
- Zu 7: Im Rahmen des Artenschutzes wurde ein Gutachten erstellt, das zum Bestandteil des Bebauungsplanes wird. Alle darin aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt.
- Zu 8: Eine Gestaltung der Grünanlagen sowie die Festsetzung von Sitzmöglichkeiten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 19.01.2012:

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgernde Anregungen und Hinweise gemacht.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es bestehen zur Zeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserversorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die Wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Vorentwurfes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Immissionsschutz:

Gegen das Planvorhaben werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, wenn im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens die Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird.

Bodenschutz/Altlasten:

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5003/2024 "Altstandort Karosserie und Fahrzeugbau Hauptstraße 43".

Auf diese Verdachtsfläche wird im Bebauungsplan Nr. 89 hingewiesen, im Bebauungsplan Nr. 99 fehlt der Hinweis.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Altlastenverdachtsfläche zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 7 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99). Folgender Hinweis ist aufzunehmen:

"Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5003/2024 "Altstandort Karosserie und Fahrzeugbau Hauptstraße 43". Alle Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlasten- Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der StädteRegion Aachen zur Stellungnahme vorzulegen."

Landschaftsschutz:

Meinerseits bestehen keine Bedenken, wenn folgende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Vor Beginn von Abrissarbeiten ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Gebäude bewohnende Fledermäuse und Vögel durchzuführen. Art und Umfang dieser Untersuchung sind mit der unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen einvernehmlich abzustimmen. Sollte bei diesen Untersuchungen festgestellt werden, dass Fledermäuse oder Vögel eines der Gebäude bewohnen, sind folgende Auflagen zu beachten:

- Die Abrissarbeiten dürfen ausschließlich in einer Zeit erfolgen, in der Quartiere bzw. Nester nicht belegt sind.

- Die Habitateignung im Umfeld ist gezielt zu untersuchen (Ausweichhabitate, Erhalt ökologischer Funktionen) und - im Falle einer Untersuchung im Sommer - das Potential als Winterquartier abzuschützen.
- Baufeldräumungen im Bereich der Garten- und Grünlandflächen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen.

Stellungnahme:

Wasserwirtschaft:

Ein Versickerungsgutachten wurde erstellt und wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt. Demnach ist eine Versickerung auf dem Gelände nicht möglich und die anfallenden Niederschlagswässer werden dem Kanal zugeführt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, das erstellte Versickerungsgutachten im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Ein Gutachten liegt vor und wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen werden zum Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, das erstellte Immissionsschutzgutachten im Rahmen der Offenlage vorzulegen.

Stellungnahme:

Altlasten:

Der Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5003/2024 "Altstandort Karosserie und Fahrzeugbau Hauptstraße 43" wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, einen Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Stellungnahme:

Landschaftsschutz:

Ein entsprechender Hinweis auf den Artenschutz wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, einen Hinweis auf den Artenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen.

d) **LVR mit Schreiben vom 24.01.2012**

Die hier überplante Fläche liegt unmittelbar westlich der Burg Setterich. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass in der näheren Umgebung der Burg ältere Siedlungsanlagen gestanden haben. Da aber das Gelände fast vollständig durch Altbebauung gestört ist, ist hier gegebenenfalls nur von einer geringen Befunderhaltung auszugehen.

Ich verweise daher auf die Bestimmung der §§ 12, 16 DschG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9093-0, Fax: 02425/9093-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Stellungnahme:

Der aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den aufgeführten Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

e) **ENWOR mit Schreiben vom 30.07.2013:**

Bezug nehmend auf den o.g. Bebauungsplan Nr. 99 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits, in versorgungstechnischer Sicht, für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken bestehen.

Die im Plan mit GF gekennzeichnete Fläche müsste u.E. als GFL Fläche ausgewiesen werden, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass über diese Fläche auch Versorgungsleitungen zur Trinkwasserversorgung verlegt werden müssen. Wir bitten um entsprechende Änderung.

Beiliegend überreichen wir Ihnen einen Übersichtsplan sowie einen Bestandplan unserer Trinkwasserleitungen und bitten Sie, diese Leitungen bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und zu beachten.

Stellungnahme:

Die im Plan mit GF (Geh- und Fahrrecht) gekennzeichnete Fläche wird in eine GFL-Fläche (Geh-, Fahr und Leitungsrecht) geändert.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die mit GF gekennzeichnete Fläche in eine GFL-Fläche zu ändern.

f) **Straßen NRW mit Schreiben vom 05.08.2013:**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Aufgrund der straßenbaulichen Verhältnisse wie

- Einmündung/Kreuzung der L 50 (Hauptstraße/Schmiedstraße und Hauptstraße/K8) in kurzer Folge
- Fußgängerüberweg auf der L 50 zwischen beiden Kreuzungen
- Stellplätze

sind weitere Zufahrten zur L 50 sowie Stellplätze entlang der Landesstraße auch innerörtlich nicht zu befürworten.

Des Weiteren sind die Anbindungen des Plangebietes bzw. die Änderungen im Straßenraum und den Gehwegflächen usw. frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25.000
- Übersichtslageplan M 1:5.000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Versorgungsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße
- Regelquerschnitt M 1:50 oder 1:25

Für die Änderungen im Verlauf der L 50 ist evtl. der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Baesweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen, erforderlich. Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.

Im Bereich der Anbindungen an die L 50 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL, Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Ich weise darauf hin, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch den Verkehr auf der L 50 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetriebe geltend gemacht werden.

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/ Bahnstraße - sind sowohl zur Bahnstraße als auch zur Hauptstraße hin keine Stellplätze vorgesehen.

Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die Bahnstraße.

Von ehemals drei Zufahrten im Bereich der L 50 wird eine als Ausfahrt für Müllfahrzeuge genutzt. Über eine weitere Zufahrt wird sichergestellt, dass die Gebäude für die Feuerwehr erreichbar sind und auch die Anwohner die Möglichkeit haben, ihre Wohnungen direkt anzufahren.

Aufgrund der geplanten Nutzungsart als senioren- und altersgerechte Wohnungen ist nur mit einer geringen Verkehrsbelastung zu rechnen. Die Besucherstellplätze sind ebenfalls nur über die Bahnstraße zu erreichen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) **Die Verwaltung schlägt folgende Ergänzung und Änderung der Festsetzungen vor:**

Es sollten noch zusätzlich Wettbüros und Sportwetten ausgeschlossen werden.

Bei den Festsetzungen zu Einfriedungen (Höhe, Material) sollte differenziert werden hinsichtlich der Lage der Zäune/Hecken (Straße/Park etc.) und Betonzaunenelemente sollten ausgeschlossen werden.

Stellungnahme:

Folgende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen, Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Entlang der Grundstücksgrenzen, die zu den anliegenden öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sind, sind Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Einfriedungen aus Betonsteinelementen sind nicht zulässig.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die folgenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen, Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Entlang der Grundstücksgrenzen, die zu den anliegenden öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sind, sind Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Einfriedungen aus Betonsteinelementen sind nicht zulässig.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 99 – Hauptstraße / Bahnstraße – als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung 19.09.2013/TOP 4) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 – Hauptstraße/Bahnstraße – mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

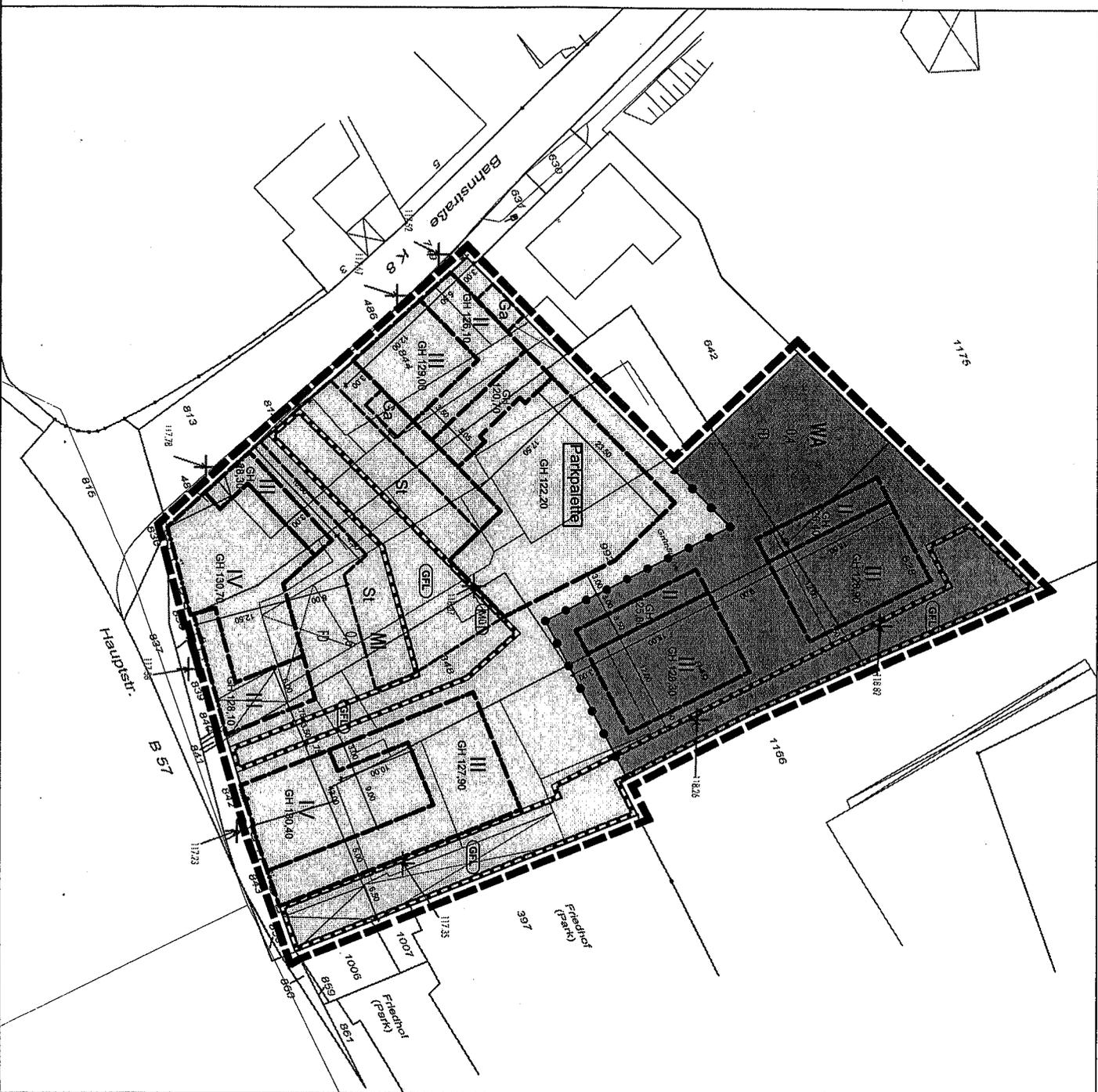
In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 99



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichenverordnung (1990 - PlanV 90))

1. Art der baulichen Nutzung

-  1.1.3 Allgemeines Wohngebiet
-  1.2.2 Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0.4 2.5 Grundflächenzahl (GRZ)
- II 2.7 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- GH 128.90 2.8 Gebäudehöhe über Normalhöhennull (NHN), als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

-  3.5 Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

-  15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
-  SI Stellplätze
-  Ga Gärten
-  15.4 Parkplätze
-  15.5 Parkplätze

- 15.5 MA Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bestehenden Flächen
- Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsberechtigter

-  15.13 GFL
-  15.14 FD

- 15.13 GFL
- 15.14 FD

Hinweise

-  Sammestelle Anliegermitgliedschaften
-  117.23

Referenzlinien angelegte öffentliche Verkehrsfläche und angrenzende geplante Höhe GF- und GFL-Fläche



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 99
Hauptstraße/Bahnstraße**

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

1.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind innerhalb des Mischgebietes die nachfolgenden gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

1. Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
5. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen,
6. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb des Mischgebietes die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind innerhalb des Wohngebietes die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nicht zulässig:

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes die nachfolgend aufgeführten, gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahlen, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe).

2.1 Eingangshöhe

Die Eingangshöhe des Erdgeschosses des jeweiligen Gebäudes darf nicht höher als 0,50 m über der gemittelten Höhe der an das Gebäude anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der geplanten Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL), gemessen an dem jeweiligen Eingang, liegen.

2.2 Technische Aufbauten

Im Mischgebiet darf die Grundfläche der technischen Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzüge insgesamt 15% der jeweiligen obersten Dachfläche nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Flächenbegrenzung sind Anlagen für regenerative Energiegewinnung.

3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen Stellplätze mit ihren Zufahrten - landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5 NEBENANLAGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Bauliche Anlagen für die Unterbringung von Müllbehältern sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6 FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit **GFL** gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Lärmpegelbereich IV

An allen Gebäudefronten innerhalb der überbaubaren Flächen des Mischgebietes im Plangebiet, werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind.

Das erforderliche Schalldämmmaß für die Außenbauteile (erf. R_{W, res} im Sinne der DIN 4109) von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i.V.m. § 48 BauO NRW) ist unter Berücksichtigung der Raumnutzung nach DIN 4109 mit mindestens 40 dB nachzuweisen.

Von dieser Festsetzung des Lärmpegelbereiches und dem resultierenden genannten Schalldämmmaß der Außenbauteile kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen gemäß DIN 4109 nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen, um gesunde Wohnverhältnisse zu ge-

währleisten. Der Nachweis kann auch unter Zuhilfenahme von anerkannten Rechenmodellen erbracht werden.

7.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Für Aufenthaltsräume von Wohnungen an den straßenseitigen Fassaden des Mischgebietes im Erdgeschoss entlang der Bahnstraße und im Erdgeschoss bis zum 3. Obergeschoss entlang der Hauptstraße sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, wenn es zu dem jeweiligen Aufenthaltsraum zu Lüftungszwecken nicht mindestens ein notwendiges Fenster an einer „leisen“ Fassade gibt.

Von den Festsetzungen zu den „Schallgedämmten Lüftungseinrichtungen“ kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren von einem Sachverständigen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Immissionsbelastung durch Verkehrslärm auf Basis aktueller Belastungszahlen bzw. detaillierterer Berechnungsmodelle nach den dann gültigen Regelwerken eine entsprechend unbedenklichen Belastung vorliegt.

7.3 Parkdeck

Die Fahrbahn querende Regenrinnen sind zu vermeiden bzw. bei der Bauausführung in einer geräuschkindernden Bauweise (z.B. Auflagerung des Gitterrostes auf Hartgummiprofil) auszuführen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Ein-/ bzw. Ausfahrt. Toranlagen haben dem Stand der Lärminderungstechnik zu entsprechen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

8 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 86 BauO NRW i.v.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

8.1 Dachform

Es sind für die Hauptbaukörper als Dachform nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 Grad Neigung zulässig.

8.2 Fassadenmaterialien

Als Fassadenmaterialien sind Glas, Putz, Ziegel zulässig. In untergeordnetem Maße sind weitere Materialien zulässig.

8.3 Einfriedungen

Entlang der Grundstücksgrenzen, die zu den anliegenden öffentlichen Verkehrsflächen orientiert sind, sind Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Einfriedungen aus Betonsteinelementen sind nicht zulässig.

II. HINWEISE

1 ARTENSCHUTZ

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung lässt eine eventuelle Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen und Vögeln erkennen. Die diesbezüglich weiteren notwendigen Untersuchungen werden als Vorbereitung für den Abrissantrag erarbeitet.

2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt, die aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse eine dezentrale Versickerung nicht empfehlen. Dementsprechend sind die anfallenden Niederschlagswasser der Privatgrundstücke in den Regenwasserkanal zu entwässern.

3 MÜLLABFUHR

Die Hausmüllgefäße dürfen bei den nicht direkt durch Müllfahrzeuge anfahrbaren Wohngebäuden im Allgemeinen Wohngebiet nur am Müllabfuhrtag und nur im Bereich des im Bebauungsplan mit **Mü** gekennzeichneten Standortes gestellt werden.

4 KAMPFMITTEL

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

5 DENKMALSCHUTZ

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6 ATTLASTEN

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 99 befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5003/2024 "Altstandort Karosserie und Fahrzeugbau Hauptstraße 43". Alle Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Städteregion Aachen zur Stellungnahme vorzulegen.

7 BERGBAU

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

8 GRUNDWASSERABSENKUNG DURCH DEN RHEINISCHEN BRAUNKOHNLETAGEBAU

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Die Fläche liegt außerdem im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahme ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

9 ERDBEBENZONE

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006) ist zu beachten.

10 DIN-NORMEN EINSEHBARKEIT

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Plan gelten folgende Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung



BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 99

Hauptstraße/Bahnstraße

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass und Ziel der Planung
 - 4.1 Ziel der Planung
 - 4.2 Städtebauliches Konzept
 - 4.3 Erschließung / Stellplätze
5. Planinhalte und Festsetzungen
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 5.3 Immissionsschutz
6. Belange von Natur und Landschaft
7. Hinweise
8. Städtebauliche Kennzahlen / Flächenbilanz
9. Kosten / Finanzierung
10. Bodenordnung



BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 99

Hauptstraße/Bahnstraße

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen
- g) Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

2. Verfahren

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 m² zulässiger Grundfläche innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.

3. Planvorgaben

3.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hauptstraße/Bahnstraße“ umfasst ein etwa 0,56 ha großes Gebiet im Stadtteil Setterich, westlich der Kirche und des Wohn- und Pflegeheimes Maria Hilf zwischen der Hauptstraße, der Bahnstraße und dem Stadtpark.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 628, 642 (östlicher Teil), 844, 848, 849 sowie Teilflächen des Flurstückes 992 der Flur 12, Gemarkung Setterich. Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan -FNP- der Stadt Baesweiler vom 17.11.2009 stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes „Mischfläche“ dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 99 den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes entsprechen und gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 der Flächennutzungsplan auf dem Wege einer Berichtigung angepasst werden muss.

3.4. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 89 „Zentrum Setterich“. Die im Bebauungsplan ausgeschlossenen Nutzungen (Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen; Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden; Bordelle; bordellähnliche Betriebe; Sex-Shops) bleiben zukünftig unzulässig.

4. Anlass und Ziel der Planung

4.1. Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung altengerechter Wohnungen. Des Weiteren sollen im Bereich der Hauptstraße in untergeordnetem Maße Büros, Dienstleistungen, Gastronomie und Einzelhandel angesiedelt werden.

Damit soll der, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, erkennbare Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen im Stadtteil Setterich gedeckt werden. Die gewerblichen Nutzungen dienen sowohl der Versorgung der neuen Bewohner in diesem Bereich als auch der Ergänzung der Angebotsvielfalt in Setterich.

Die integrierte Lage des Plangebietes eignet sich in besonderer Weise für eine solche Neunutzung, da mit der Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen, der Anbindung an das benachbarte Altenheim und der unmittelbaren Anbindung des Gebietes an den alten Friedhof und den Stadtpark beste Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

4.2. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept nimmt die heute vorhandenen Raumkanten entlang der Straßen auf und gruppiert fünf Baukörper zu einem Ensemble. Die abgesenkte Parkpalette vervollständigt die räumliche Grundstruktur. Mit der Neubebauung wird der stadträumlich wichtige Eingang zum Zentrum Setterichs betont. Die Fassung der Straßenräume setzt die für Setterich typische Baustruktur fort.

Die Gebäude sollen sich freundlich und offen präsentieren und erhalten diesbezüglich einen hohen Anteil von Fensteröffnungen. Als Fassadenmaterialien sind im überwiegenden Maße Putz im Wechsel mit Ziegelmauerwerk geplant. Als Dachform sind Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer vorgesehen. Die geplante Neubebauung trägt mit ihrer zeitgemäßen Architektur zu einer positiven Weiterentwicklung Setterichs bei.

Entlang der Hauptstraße sind im Erdgeschoss Läden des täglichen Bedarfs, ein Cafe oder Dienstleistungen aus dem Pflegebereich denkbar. In den Obergeschossen ist Wohnen geplant. Die übrigen Gebäude sind dem Wohnen vorbehalten.

Das Konzept sieht unterschiedliche Wohnformen und Wohnungsgrößen vor. Je nach Wohnungsgröße sind ca. 50 Wohnungen vorgesehen. Alle Baukörper sind mit Balkonen, Terrassen bzw. Wintergärten ausgestattet, sodass für die Bewohner der Kontakt zum Außenraum ermöglicht wird. Erschlossen werden die Baukörper über zentrale Eingänge, die nach Norden bzw. Nordosten ausgerichtet sind und an den Haupteinrichtungssachsen der Wohnanlage liegen.

Ergänzend zu den bestehenden altengerechten Angeboten sollen an dieser zentralen Stelle insbesondere erweiterte Wohnungsangebote für Menschen über 60 Jahre geschaffen werden. Dabei liegt das Augenmerk auf Wohnraum, der im Alter ein selbstständiges und komfortables Leben ermöglicht.

Der Standort bietet dazu beste Voraussetzungen, denn

- Einkaufsmöglichkeiten und wohnungsnaher Dienstleistungen sind in fußläufiger Entfernung zu erreichen; dies gilt insbesondere auch für medizinische und therapeutische Angebote.
- Mit dem angrenzenden Stadtpark steht ein qualitativvolles Freiraum- und Erholungsangebot zur Verfügung.
- Die verkehrliche Anbindung ist sowohl mit dem Auto als auch mit dem Bus hervorragend gesichert.
- Mit dem benachbarten Altersheim stehen altengerechte Infrastrukturangebote in räumlicher Nähe zur Verfügung.

Die im Inneren aufgelockerte und durchgrünte Wohnanlage bietet damit in zentraler Lage neue Wohnformen mit besonderen Aufenthaltsqualitäten an.

Ein interner zentraler Platz angrenzend an den alten Friedhof schafft besondere Verweilqualitäten für Bewohner und Besucher. Durch die begrünten Freibereiche im Plangebiet wird ein harmonischer Übergang zum angrenzenden Burgpark hergestellt. Die begrünte Parkpalette bietet zusätzliche Freiraumqualitäten.

Durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeverbindung zwischen der Hauptstraße und dem öffentlichen Park wird für das Gebiet selbst, wie auch für die Ortslage eine direkte fußläufige Anbindung an den Burgpark im Norden ermöglicht.

Die Neubebauung ist in einer zwei- bis dreigeschossigen Bauweise geplant. Das jeweils oberste Geschoss springt als Dachgeschoss entsprechend zurück. An der städtebaulich bedeutsamen Ecke Bahnstraße/Hauptstraße und im weiteren Verlauf der Hauptstraße ist ein zurückgesetztes Dachgeschoss zur Betonung des Stadteingangs geplant. Die geplante Gebäudehöhe liegt mit maximal ca. 13,10 m etwas unterhalb der Firsthöhe der bestehenden Bebauung Hauptstraße 47 von 13,20 m. Die Abstufung im Bereich der Bahnstraße berücksichtigt die vorhandene Bestandsbebauung und liegt mit 8,50 m an der nördlichen Grundstücksgrenze ca. 1 Meter über der Firsthöhe des Wohngebäudes Bahnstraße 2. Die kleinteilige Bebauung fügt sich somit in ihrer offenen Baustruktur harmonisch in die Bestandsbebauung ein.

4.3. Erschließung / Stellplätze

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Hauptstraße und Bahnstraße sichergestellt. Der öffentliche Gehweg entlang der Hauptstraße wird im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes und in Verbindung mit dem beabsichtigten Straßenumbau der Hauptstraße bis zur Bahnstraße eine Breite

von mindestens 3,00 m erhalten. Entlang der Bahnstraße ist geplant, den auch als Schulweg genutzten Seitenbereich in einer Mindestbreite von 2,00 m auszuführen.

Entlang der Hauptstraße ist vorgesehen, im Zuge des oben genannten Straßenumbaus vor der Neubebauung öffentliche Parkplätze anzuordnen, um an dieser Stelle für Kunden und Besucher entsprechende Kurzzeitparkplätze anzubieten.

Die interne Erschließung ist sowohl von der Bahnstraße als auch von der Hauptstraße aus vorgesehen. Für den motorisierten Verkehr steht die Zufahrt von der Bahnstraße aus zur Verfügung. Von dort werden sowohl die ebenerdigen Stellplätze im Innenhof als auch die zweigeschossige Parkpalette angebunden. Sie dient zusätzlich auch der Müllentsorgung bzw. als Feuerwehrezufahrt. Die Sonderfahrzeuge können ohne wenden zu müssen über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeverbindung in Richtung Hauptstraße ausfahren. Die interne Erschließung, ausgehend von der Hauptstraße, erfolgt über einen Weg, der auch den direkten Zugang zum Burgpark ermöglicht. Des Weiteren ist an der östlichen Seite der Wohnanlage neben dem Friedhof die Zugänglichkeit für Anwohner und Rettungsfahrzeuge gewährleistet.

Für den ruhenden Verkehr werden in eigens dafür vorgesehenen Flächen insgesamt ca. 51 Stellplätze angeboten. Davon befinden sich 16 Stellplätze im Innenbereich und 35 Stellplätze in der Parkpalette. Weitere Stellplätze können innerhalb der überbaubaren Fläche angeboten werden. So ist z. B. im östlichen Baukörper an der Hauptstraße denkbar, entlang des nach Norden verlaufenden Erschließungsweges im Erdgeschoss Stellplätze anzuordnen.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (MI)

Die als Mischgebiet festgesetzten Flächen sind im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 89 2. Änderung bereits als Mischgebiet festgesetzt. Um entlang der Haupteerschließung in Setterich entsprechende Nutzungen, wie beispielsweise Büros und Dienstleistungen, Einzelhandel oder Gastronomie ansiedeln zu können, wird diese Festsetzung übernommen. Demensprechend soll das Mischgebiet der Unterbringung von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung, die das Wohnen nicht wesentlich stört, dienen.

Die allgemein zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden im Mischgebiet ausgeschlossen. Gartenbaubetriebe sind aufgrund ihrer betrieblich notwendigen Ausdehnung und Flächeninanspruchnahme an diesem zentralen Standort nicht erwünscht und werden demzufolge im Mischgebiet ausgeschlossen. Darüber hinaus ist in geringer Entfernung zum Plangebiet bereits ein Gartencenter mit Baumschule vorhanden. Tankstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da die bei solchen Betrieben auftretenden Emissionen von Luftschadstoffen und die verkehrsbedingten Geräuschentwicklungen an dem hier zu entwickelnden Standort in direkter Nachbarschaft zu Wohnnutzung zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht verträglich sind.

Um zukünftig eine Abwertung des Stadtteilquartiers und eine Verdrängung von Nutzungen (Trading-Down-Effekt) zu verhindern, sind Vergnügungsstätten und Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen, die bauplanungsrechtlich als Gewerbebetriebe anzusehen sind, im Mischgebiet allgemein nicht zulässig. Solche Nutzungen und das davon ausgehende negative Image wären mit der im direkten und näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzung nicht vereinbar.

Aus demselben Grunde sind auch Wettbüros bzw. Betriebe, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen und Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden, nicht zulässig. Davon unberührt sind Lotto- und Toto-Aannahmestellen, die in der Regel zusätzlich ein mit der umgebenden Wohnnutzung verträgliches Warensortiment anbieten.

Zur Sicherstellung der bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze für das Plangebiet wird eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Parkpalette“ festgesetzt. Diese wird im rückwärtigen Grundstücksbereich der Bebauung an der Bahnstraße angelegt. Aufgrund dieser Lage und der festgesetzten begrenzten Höhe tritt sie städtebaulich nicht in Erscheinung.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Entsprechend der dörflichen Struktur des umliegenden Siedlungsbereiches von Setterich werden die Flächen im rückwärtigen Bereich gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und dienen damit vorwiegend dem Wohnen. Diese Festsetzung ermöglicht, dass im Übergang zum Burgpark neben dem Wohnen nichtstörende Nutzungen wie z. B. Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind. Somit besteht die Möglichkeit, mit dem Neubauvorhaben einen Beitrag zur weiteren Belebung der öffentlichen Grünfläche zu leisten.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig, da solche Einrichtungen zur Stärkung der vorhandenen Struktur entlang der Haupteerschließungsstraße innerhalb des Mischgebietes zulässig sind. Die erforderliche gute Erreichbarkeit solcher Nutzungen ist im rückwärtigen Bereich nicht gegeben. Darüber hinaus dient diese Festsetzung der Sicherung der Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches des Stadtteils.

Für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet werden die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen als Nutzung ausgeschlossen.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sind in dem Wohngebiet aufgrund ihrer Flächenausdehnung und ihrer verkehrserzeugenden Wirkung unzulässig. Sie widersprechen dem städtebaulichen Maßstab und dem angestrebten ruhigen, innerörtlichen Wohnen und würden zudem zu hohen Verkehrsbelastungen führen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind aufgrund ihrer betrieblich notwendigen Ausdehnung und Flächeninanspruchnahme sowie des von ihnen erzeugten Verkehrsaufkommens an diesem im rückwärtigen Bereich liegenden Standort nicht verträglich.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse i. V. m. der Höhe der baulichen Anlagen für die einzelnen Baugebiete festgesetzt. Durch die Festsetzungen ist sichergestellt, dass im Zuge der Umsetzung der Planung die bauordnungsrechtlich notwendigen Abstandflächen eingehalten werden können. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

5.2.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Im Mischgebiet wird auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes eine GRZ von 0,6 und im allgemeinen Wohngebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Die festgesetzten Werte der GRZ halten die Obergrenzen des § 17 BauNVO ein. Auf diese Weise wird in Zusammenhang mit den weiteren Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eine städtebaulich unverträgliche Bebauungsdichte ausgeschlossen.

5.2.2. Zahl der Vollgeschosse / Höhe der baulichen Anlagen

Im Mischgebiet und im allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Zusätzlich zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse werden für die zu errichtenden Gebäude Höhenfestsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe getroffen, die das Maß der baulichen Nutzung auf eine städtebaulich verträgliche Größe begrenzen, die sich an den angrenzenden Gebäuden orientiert.

Um ein gleichmäßiges Erscheinungsbild der Erdgeschosshöhen zu erzielen, wird die Eingangshöhe des Erdgeschosses des jeweiligen Gebäudes begrenzt. Diese darf nicht höher als 0,50 m über der gemittelten Höhe der an das Gebäude anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der geplanten Fläche für Geh- und Fahrrecht (GF und GFL), gemessen an dem jeweiligen Eingang, liegen. Mit dem Bezug der Eingangshöhe zur jeweils zugeordneten Erschließungsstraße wird sichergestellt, dass ein städtebaulich harmonisches Gesamtbild entsteht und sich die Gebäude an der Höhenlage der Straße orientieren.

Die zulässigen Gebäudehöhen bleiben unter der heute im Bestand mit 13,11 m hohen maximalen Firsthöhe des Gebäudes Hauptstraße 47. Die Festsetzungen sind dementsprechend aus der umgebenden städtebaulichen Struktur entwickelt und sichern damit die Fortschreibung der ortstypischen Höhenentwicklung. Der Kirchturm bleibt wie bisher als stadtbildprägendes Element uneingeschränkt erlebbar.

Zur Sicherung eines wohlproportionierten Straßenraumes ist die Geschossigkeit im Mischgebiet entlang der Hauptstraße und der Einmündung in die Bahnstraße auf drei Vollgeschosse begrenzt. Um – wie oben beschrieben - die Höhe der zulässigen Baukörper auf ein städtebaulich verträgliches Maß zu beschränken und der umliegenden Bestandsbebauung anzupassen, wird zusätzlich für das zurückgesetzte Dachgeschoss eine maximale Gebäudehöhe mit 13,10 m über dem vorhandenen Gelände mit Bezugspunkt über dem Meeresspiegel (Normalhöhennull (NHN)) festgesetzt. Im Bereich der Hauptstraße werden die Gebäude zu den Zufahrten und Zugängen auf drei Vollgeschosse abgestuft, so dass das oberste Geschoss städtebaulich nicht in vollem Umfang wirksam wird.

Im Bereich der Bahnstraße werden drei Vollgeschosse als Höchstgrenze in Verbindung mit einer maximalen Gebäudehöhe von 11,30 m festgesetzt, zur benachbarten Bestandsbebauung wird die Gebäudehöhe auf maximal zwei Vollgeschosse mit einer Höhe von maximal 8,50 m abgestuft. Diese Festsetzung sichert einen verträglichen Übergang zu den sich in Richtung Ortsausgang anschließenden Baukörpern.

Zum Schutz des nördlich angrenzenden Grundstückes wird die Höhe der vorgesehenen Parkpalette mit maximal 4,50 m ebenfalls begrenzt. Die festgesetzte Höhe berücksichtigt eine abgesenkte und eine darüber liegende aufgeständerte Parkebene sowie die geplante Überdachung mit einem Gründach, ohne dass diese Stellplatzanlage in der Höhe übermäßig in Erscheinung tritt. Auf die Festsetzung einer maximalen Geschosßzahl wird hier verzichtet, da diese Maßzahl für derartige Bauten nur unzureichend anwendbar ist.

Der Übergangsbereich zwischen der straßenständigen Bebauung an der Bahnstraße und der Parkpalette wird mit einer Höhe von maximal 3,00 m bestimmt. Auf diese Weise ist dieser Bereich für die untere Parkebene der Parkpalette nutzbar, kann aber auf der Dachfläche als privater Terrassen- und Gartenbereich genutzt werden.

Die Baukörper im Inneren des Baugebietes werden mit einer reduzierten Höhe von maximal drei bzw. zwei Vollgeschossen bestimmt, mit einer Höhe von 10,00 m bzw. 7,50 m und erhalten dadurch eine für den ruhigen und begrünten Innenbereich und dem Übergang zum Burgpark angemessene nicht störend in Erscheinung tretende Höhe. Die Abstufung von drei auf zwei Vollgeschosse erfolgt nach Südwesten, um attraktive Dachterrassen zu ermöglichen.

In der Planzeichnung sind alle festgesetzten Gebäudehöhen als Höhen über Normalhöhennull (NHN) umgerechnet und eingetragen. Weiterhin sind als Hinweis die bezogenen Referenzhöhenpunkte aus dem Bestand in der Planzeichnung vermerkt. Damit ist die Eindeutigkeit der Höhenfestsetzung gegeben.

5.2.3. Technische Aufbauten

An diesem innerörtlichen Standort ist es städtebaulich angestrebt, die Dachlandschaft der Neubebauung grundsätzlich nicht durch zusätzliche Aufbauten auf den Dächern zu beeinträchtigen. Gerade entlang der Hauptstraße ist aus stadtgestalterischen Gründen eine solche Festlegung geboten. Diesbezüglich wird im Mischgebiet festgesetzt, dass die Grundfläche der technischen Aufbauten, Treppenhäuser und Aufzüge 15 % der Grundstücksfläche nicht überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anlagen für regenerative Energiegewinnung.

5.2.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen bestimmen die Stellung und Grundflächen der baulichen Anlagen derart, dass die angestrebte städtebauliche Ordnung nach Vorgabe der oben beschriebenen konkreten Planung realisiert werden kann. Entlang der angrenzenden Straßen ist demnach eine Straßenrandbebauung zur Schaffung einer Raumkante zur Hauptstraße und Bahnstraße festgesetzt. Zum Burgpark hin werden zur Auflockerung der Baustruktur zwei einzelne Baufelder festgesetzt.

Um die gewünschte Durchgrünung des Gebietes sicherzustellen, ist festgesetzt, dass innerhalb der Grundstücksflächen die nicht überbauten Grundstücksflächen - ausgenommen Stellplätze mit ihren Zufahrten - landschaftsgärtnerisch zu gestalten sind.

5.2.5. Stellplätze und Garagen

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen und zur Gewährleistung einer qualitativollen Anordnung derselben enthält der Bebauungsplan entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen. Danach sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, an der Bahnstraße zwei Garagen zu errichten und im Innenbereich offene Stellplätze anzulegen. Die geplante zweigeschossige, halb abgesenkte Parkpalette ist als überbaubare Fläche planungsrechtlich gesichert

5.2.6. Nebenanlagen

Um eine geordnete und für die zukünftigen Nutzer und Bewohner zweckmäßige Müllentsorgung zu sichern, sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO bauliche Anlagen für die Unterbringung von Müllbehältern nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Bei den drei Gebäuden entlang der Hauptstraße und Bahnstraße kann die Müllentsorgung über die angrenzenden öffentlichen Straßen erfolgen. Zusätzlich ist im Innenbereich ein Standort zur temporären Aufstellung von Müllgefäßen vorgesehen, um die Sicherung einer geordneten Müllentsorgung auch für die Gebäude zu gewährleisten, die nicht direkt vom Müllfahrzeug angefahren werden können. Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Sammelstellenstandorte wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit wird eine ordnungsgemäße Müllentsorgung sichergestellt und ein Befahren des gesamten Innenbereiches durch Müllfahrzeuge verzichtbar.

5.2.7. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Die mit GFL gekennzeichnete Fläche, die von der Bahnstraße zur Hauptstraße angelegt ist, ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe zu belasten, um eine Erreichbarkeit der einzelnen Grundstücke auch bei veränderten Eigentumsverhältnissen sicher zu stellen. Darüber hinaus wird die problemlose Anbindung von Ver- und Entsorgungsleitungen an alle Baufelder gesichert. Zudem wird eine geordnete Müllentsorgung gewährleistet und die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste ist ebenfalls gegeben.

Die mit GFL gekennzeichnete Fläche, die entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft, ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Da die im hinteren Teil des Grundstücks liegenden Flächen des Allgemeinen Wohngebietes nicht direkt an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, wird dadurch auch hier die Erreichbarkeit der Grundstücke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gesichert. Eine Aufweitung der Fläche am nördlichen Ende des GFL-Rechtes ermöglicht die Anlage eines PKW-Wendeplatzes. So dass eine einspurige Verkehrsführung hier ausreichend ist. Für die Nutzung durch Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge ist diese Fläche ebenfalls geeignet. Müllfahrzeuge sind hier nicht zu berücksichtigen, da die Andienung über die zentrale Müllsammelstelle erfolgt.

Ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger stellt auch für die unterschiedlichen infrastrukturellen Anbindungen wie Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Telekommunikation und sonstige Medien ausreichend Fläche zur Verfügung und stellt zudem sicher, dass diese Leistungen auch unabhängig von den zukünftigen Eigentumsverhältnissen in Anspruch genommen werden können.

5.2.8. Gestaltung

Um die bauliche Entwicklung Setterichs durch eine zeitgemäße Architektur zu fördern, werden im Plangebiet Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° Dachneigung festgesetzt.

Um sicherzustellen, dass die geplanten Gebäude sich harmonisch in das Ortsbild einfügen sind als Fassadenmaterialien Glas, Putz und Ziegel festgesetzt. Damit im Zuge der hochbaulichen Umsetzung die notwendige Offenheit der Architektur und Flexibilität der Nutzung gewährleistet bleibt, sind in untergeordnetem Maße weitere Materialien zulässig.

Damit sich die Neubebauung insgesamt in das Ortsgefüge einpasst sind neben der architektonischen Gestaltung der Gebäude die Einfriedungen entsprechend zu gestalten. Diesbezüglich wird festgesetzt dass entlang der Grundstücksgrenzen, die zu den öffentlichen Verkehrsflächen, hier der Bahnstraße und der Hauptstraße orientiert sind nur Metall-Gitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig sind.

Um an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen eine Einfriedung zu ermöglichen, die auf der einen Seite ein gewisses Maß an Intimität der privaten Terrassen und Gärten gewährleistet, auf der anderen

Seite aber vermeidet, dass der aufgelockerte, grüne Charakter des Innenbereichs durch das Blickfeld begrenzende Abgrenzungen verloren geht, sind hier lediglich Metallgitterzäune, Natursteinmauern, Holzzäune und/oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Dadurch bleibt der Eindruck eines harmonischen Übergangs von den privaten rückwärtigen Grünflächen zum Burgpark gewahrt.

Die Einschränkung auf die genannten Materialien und Gestaltungen sowie der Ausschluss von Betonsteinelementen für die Einfriedungen soll sicherstellen, dass sich auch diese, gemeinsam mit der neuen Bebauung, harmonisch in das Ortsbild von Setterich einfügen.

5.3. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist aufgrund seiner innerörtlichen Lage an der Ortsdurchfahrt, der Hauptstraße (B47) als überregionaler Verbindungsstraße, Verkehrslärmemissionen ausgesetzt. Die Lärmbelastung ist für die überbaubaren Flächen des Mischgebiets und des Allgemeinen Wohngebiets gutachterlich bestimmt worden (Szymanski und Partner, Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hauptstraße/ Bahnstraße“ in Baesweiler-Setterich, Juni 2013). Die gutachterlich zugrunde gelegte Verkehrsbelastung (Anzahl der Fahrzeuge und LKW-Anteil) stellen eine „worst case“ Betrachtung dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Immissionsbelastung durch Verkehrslärm auf Basis aktueller Belastungszahlen bzw. detaillierterer Berechnungsmodelle niedriger liegt.

Zur Dimensionierung der notwendigen Schalldämmmaße der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen ist die DIN 4109 maßgebend. Die planungsrechtliche Einstufung des Baugebiets (Gebietscharakter) ist hierbei nicht von Belang. Der resultierende Außenlärmpegel berechnet sich aus den einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegeln, da die Geräuschbelastung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen herrühren kann. Maßgeblich sind die höheren Belastungen des Tageszeitraumes.

Da im konkreten Fall für die durch Verkehrslärm beaufschlagten Fassaden keine relevante Gewerbelärmbelastung vorliegt, ist eine Kumulierung der beiden Lärmarten bei der Bildung der resultierenden Außenlärmpegel entbehrlich.

Im straßenseitigen Bereich des Plangebiets mit der Ausweisung Mischgebiet MI ergibt sich an ungünstigster Stelle innerhalb der bebaubaren Fläche unter Berücksichtigung der anzunehmenden Maximalbelastung durch Verkehrslärmbelastung ein maßgeblicher Außenlärmpegel im Tageszeitraum von maximal 69 dB(A) und somit der Lärmpegelbereich zu IV.

Im rückwärtigen Bereich des Plangebietes mit der Ausweisung allgemeines Wohngebiet WA unterschreiten die Belastungen die Orientierungswerte der DIN 18 005. Der sich nach DIN 4109 ergebende Lärmpegelbereich führt zu so geringen resultierenden Schalldämmmaßen, dass diese nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Diesbezügliche Festsetzungen sind damit aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung der komplexen Schallausbreitung in der vorliegenden Situation (z. B. Eigenabschirmung) und sonstige Pegelminderungen sind Ausnahmen von den sich aus den Festsetzungen ergebenden Anforderungen ermöglicht, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämmmaße für Außenbauteile ausreichend sind. Es ist daher auf Empfehlung des Gutachters für den gesamten Bereich der straßenseitigen Bauflächen im Mischgebiet der Lärmpegelbereich IV im Bebauungsplan festgesetzt.

5.3.1. Verkehrslärm

Das aus sachverständiger Sicht zu unterstellende maximale Emissionsszenario („worst case“) durch Verkehrslärm führt im MI an ungünstigen Stellen zu erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum. Im Tageszeitraum sind die Belastungen ausweislich der Berechnungen überwiegend unbedenklich. Übliche aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) sind in der vorliegenden Situation lagebedingt aus städtebaulichen Gründen nicht realisierbar. Der Konflikt kann ausschließlich durch Schallschutzmaßnahmen am Gebäude kompensiert werden.

Die Anwendung von sogenannten „passiven“ Schallschutzmaßnahmen ist bei der Bewältigung von durch Verkehrslärm ausgelösten Immissionskonflikten in Fällen, bei denen „aktiver“ Schallschutz nicht ausreichend realisiert werden kann, grundsätzlich akzeptiert.

Bei der Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm wird das Lüftungsbedürfnis durch zusätzliche schallgedämmte Lüftungseinrichtungen berücksichtigt. Ein Öffnen der Fenster im Nachtzeitraum ist somit nicht mehr erforderlich. Bei dem aktuellen Stand der Bautechnik ist in vielen Fällen bereits auf Grund der Anforderungen an den Wärmeschutz eine kontrollierte Raumbelüftung, die einen hygienischen Luftwechsel gewährleistet, gegeben. In Verbindung mit der heute erforderlichen Wärmeschutzverglasung führen Festsetzungen zum passiven Schallschutz bei den üblichen Belastungen in der Regel nicht mehr zu erhöhten Anforderungen in der Bauweise.

Im konkreten Fall ist aus sachverständiger Sicht bei unverändertem Planinhalt der Immissionskonflikt nur durch passiven Schallschutz zu kompensieren.

Diesbezüglich werden die Grundrisse der Wohnungen der straßenseitigen Fassade optimiert, sodass wenn möglich in jedem Aufenthaltsraum zu Lüftungszwecken mindestens ein notwendiges Fenster an einer „leisen“ Fassade liegt.

Für Aufenthaltsräume, bei denen dies architektonisch nicht zu realisieren ist, sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich und daher festgesetzt. Die bauliche Lösung (passiver Schallschutz mit geschlossenem Fenster und zusätzlicher Lüftung) führt faktisch zu einer Immissionsbelastung innerhalb der Aufenthaltsräume, die gesunden Wohnverhältnissen entspricht.

Aus sachverständiger Sicht sind zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der vorliegenden Situation an den straßenseitigen Fassaden im MI an der Bahnstraße die Erdgeschossfassaden und an der Hauptstraße die Fassaden des Erdgeschosses bis zum dritten Obergeschoß mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten.

Zusätzlich ist textlich festgesetzt, dass im Baugenehmigungsverfahren bei entsprechendem Nachweis der Immissionsbelastung durch Verkehrslärm auf Basis aktueller Belastungszahlen bzw. detaillierterer Berechnungsmodelle nach den dann gültigen Regelwerken bei einer entsprechend unbedenklichen Belastung von den Festsetzungen zu den „Schallgedämmten Lüftungseinrichtungen“ abgewichen werden kann. Damit werden unverhältnismäßige pauschale bauliche Aufwendungen dort, wo es möglich ist, vermieden, ohne gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gefährden.

5.3.2. Schalldämmmaße für Außenbauteile

Für den erforderlichen passiven Schallschutz (einschließlich möglicher Lüfter) ist im gesamten Plangebiet mit der Ausweisung MI der Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen ermöglichen allerdings, dass im Baugenehmigungsverfahren bei entsprechendem Nachweis nach DIN 4109 bzw. des dann gültigen Regelwerkes von den pauschalen Festsetzungen zum Lärmpegelbereich und den daraus resultierenden Schalldämmmaßen der Fassaden abgewichen werden kann, um übermäßige pauschale Anforderungen an die bauliche Ausführung zu vermeiden und dennoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

5.3.3. Parkdeck

Zur Vermeidung von Lärmemissionen durch das im Innenbereich angeordnete Parkdeck an den umliegenden Fassaden der Wohnbebauung sind einzelne Festsetzungen getroffen worden. So sind die Fahrbahn querende Regenrinnen zu vermeiden bzw. bei der Bauausführung in einer geräuschkindernden Bauweise (z. B. Auflagerung des Gitterrostes auf Hartgummiprofil) auszuführen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Ein-/ bzw. Ausfahrt. Toranlagen haben dem Stand der Lärmmin-derungstechnik zu entsprechen.

6. Belange von Natur und Landschaft

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB, ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich.

Gleichwohl wurden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet (Büro Reepel, Ersteinschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen zum Bebauungsplan Nr. 99 „Hauptstr./Bahnstr.“ Dezember 2011).

Gutachterlich wurden für die unterschiedlichen Schutzgüter zusammengefasst folgende Erkenntnisse und Auswirkungen ermittelt:

Für einige Schutzgüter entsteht danach kein Konflikt. Dies gilt für Pflanzen/Vegetation, Oberflächengewässer, Klima, Landschaft/Biologische Vielfalt sowie Schutzgebiete.

Für die Schutzgüter Grundwasser und Kulturgüter (Bodendenkmale) wird ein Konflikt nicht erwartet, kann aber aufgrund möglicher historischer Vornutzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers bei einem erhöhten Versiegelungsgrad sichergestellt werden muss. Unter Einbindung eines hydrogeologischen Fachbüros mit konkreten Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse wurde festgestellt, dass eine Versickerung nicht möglich ist und das Niederschlagswasser in das Kanalnetz entwässert werden muss. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Für das Schutzgut Fauna, speziell gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse, empfiehlt der Gutachter eine Kontrolle zum Zeitpunkt der Abrissmaßnahmen der Bestandsbebauung. Bei einem Vorkommen ist gezielt die Habitateignung im Umfeld zu untersuchen (Ausweichhabitate, Erhalt der ökologischen Funktion) und das Potenzial als Winterquartier abzuschätzen. Diese Untersuchungen werden im Zuge der Abrissplanung für die Gebäude fachmännisch durchgeführt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Auf dem Grundstück Hauptstr. Nr. 43 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist eine Umweltgefährdung auszuschließen. Diesbezüglich wird auf eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB verzichtet. Gleichwohl ist ein entsprechender Hinweis auf die Altlastverdachtsfläche aufgenommen, um sicherzustellen, dass die untere Bodenschutzbehörde im Zuge von Baumaßnahmen zur Umsetzung der Planung entsprechend beteiligt wird.

Bei den Gebäuden an der Hauptstraße ist mit erhöhten Schallimmissionen von der Bundesstraße zu rechnen. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde ein Schallschutzgutachten erstellt, um den notwendigen Schallschutz abschätzen zu können. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (s. Kap. 5.3).

Die gutachterlich getroffene Ersteinschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen zum Bebauungsplan wurde in den Abwägungsprozess eingestellt und entsprechend berücksichtigt.

7. Hinweise

7.1. Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wurde festgestellt, dass der Altgebäudebestand ein hohes Potenzial für Vögel und Fledermäuse hat. Insofern ist im Hinblick auf den Abbruch der Gebäude zu klären, ob tatsächlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten betroffen sind.

Um zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen, sind diesbezüglich weitergehende Untersuchungen zur Erfassung möglicher Quartiere als Vorbereitung für den Abrissantrag nötig.

7.2. Niederschlagswasser

In der späteren Umsetzung der Planung werden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Das Bauvorhaben liegt auf dem Siersdorfer Horst. Nach örtlichen Erfahrungen ist hier eine etwa 10 m dicke Deckschicht aus feinsandigen Schluffen (Lößlehm und Löß) über Sanden und Kiesen der Hauptterrasse der Maas zu erwarten.

Die Durchlässigkeit der Schluffe wurde in zahlreichen Versuchen zu $k_f < 10^{-6}$ m/s bestimmt. Die Terrassensedimente sind mit den üblichen Tiefbaugeräten nicht aufzuschließen. Eine vollständige Versickerung von Niederschlagswasser ist daher nach DWA-A 138 nicht möglich und kann nach dem

Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 18.05.1998 nicht gefordert werden.

Aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse wird eine dezentrale Versickerung nicht empfohlen. Dementsprechend sind die anfallenden Niederschlagswasser der Privatgrundstücke gemäß den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz NRW in den Regenwasserkanal zu entwässern.

7.3. Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Plangebietes auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

7.4. Denkmalschutz

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 16, 16 DschG NW).

7.5. Altlasten

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 99 befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 5003/2024 "Altstandort Karosserie und Fahrzeugbau Hauptstraße 43". Alle Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Städteregion Aachen zur Stellungnahme vorzulegen.

7.6. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

7.7. Grundwasserabsenkung durch den Rheinischen Braunkohletagebau

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Die Fläche liegt außerdem im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahme ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

7.8. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland NRW (Juni 2006) ist zu beachten.

8. Städtebauliche Kennzahlen / Flächenbilanz

Bebauungsplan Nr. 99	Fläche
Mischbauflächen	3.880 m ²
Wohnbauflächen	1.688 m ²
Plangebiet gesamt	5.568 m ²
Davon	
Stellplatzflächen	597 m ²
Wege- und Platzflächen	550 m ²

9. Kosten / Finanzierung

Der Stadt Baesweiler entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Die Kosten für die Aufstellung und Realisierung des Bebauungsplans werden vom Grundstückseigentümer getragen.

10. Bodenordnung

Vor der Realisierung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer Grundstücksneuordnung/ Bodenordnung notwendig.

Sie erfolgt im Rahmen einer privaten bzw. freiwilligen Umlegung, mit dem Ziel, die Besitz- und Eigentumsverhältnisse derart neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für eine weitere bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete, fertig vermessene und im Grundbuch und Liegenschaftskataster ordnungsgemäß eingetragene Grundstücke entstehen.

Baesweiler, den 06.09.2013

Der Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013/Punkt 12 der Tagesordnung)

Weiterentwicklung des Grünmetropole e.V.

Mit der Euregionale 2008 wurde im Jahr 2005 das trinationale INTERREG-Projekt „Industrielle Folgelandschaft“ ins Leben gerufen. Ziel des Projektes war, eine nachhaltige und grenzüberschreitende touristische Entwicklung in der Dreiländer-Region D-NL-B anzustoßen und eine trinationale Zusammenarbeit zu fördern. Innerhalb des Projekts wurden zwei touristische Routen aufgebaut, die die vielfältigen Gesichter der Region mit den sprachlichen und kulturellen Verschiedenheiten und ihren Sehenswürdigkeiten aus der Bergbaugeschichte räumlich miteinander verbinden. Die Metropolroute (für PKW's) ist das länderübergreifende Band im Straßennetz der Grünmetropole und gemeinsamer Identitätsträger. Als touristische Route erschließt sie dem Entdecker der Region die sich durch den Strukturwandel (postindustrielle Zeit nach dem Bergbau) verändernde Landschaft. Sie verknüpft die Städte und Gemeinden in der Grünmetropole mit ihren Denkmälern der Industriegeschichte und weiteren Highlights. Der Radfernweg Grünroute*** verbindet auf 360 km die zahlreichen Naturräume und Naherholungsgebiete in der industriellen Folgelandschaft zwischen Hasselt, Heerlen und Düren und stellt den grünen Pfad durch die Region dar.

Die niederländischen und belgischen Partner (VVV Zuid Limburg, Toerisme Limburg) haben in den letzten Jahrzehnten ihre Region touristisch erfolgreich entwickelt. Dies zeigen die 6.stelligen Besucherzahl, die jährlich die Region erkundet. Auf der deutschen Seite der Grünmetropole hat sich bisher keine Bereitschaft zu einer touristischen Organisation gezeigt. Obwohl in Aachen eine professionelle Tourismusorganisation bestand, gab es in den angrenzenden Kommunen keine vergleichbare Organisation. Im Rahmen des Interreg-Projektes „Industrielle Folgelandschaft“ und der Euregionale 2008 wurden die touristischen Potentiale des Nordraumes so überzeugend herausgearbeitet, dass die Politik im Nordraum dieses Thema neu für sich entwickelt hat.

Im Verlaufe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Belgisch und Niederländisch Limburg und basierend auf einer Studie „Touristische Organisation der Nordräume von Aachen und Düren“ der ift GmbH (Freizeit- und Tourismusberatung GmbH) hat sich zudem gezeigt, dass für eine freizeit- und tourismusorientierte Entwicklung auch auf der deutschen Seite, insbesondere in der Region Aachen-Düren-Heinsberg, der Grünmetropole gute Chancen bestehen. Gleichzeitig wird hiermit die Basis gelegt für eine touristische Entwicklung des Aachener Nordraums, die durch die Auflösung des ZAR e. V. über den Grünmetropole e. V. weiter voran getrieben werden soll.

Gründung und Ziele des Grünmetropole e.V.

Basierend auf diesen Grundlagen wurde daher im Juni 2009 der Grünmetropole e.V. gegründet. Alle Tätigkeiten des Grünmetropole e.V. sind darauf ausgerichtet, die Position der Region Aachen-Düren-Heinsberg auf dem regionalen und grenzüberschreitenden Markt in den Bereichen Freizeit, Naherholung und Tourismus zu stärken. Zweck des Vereins ist die Förderung des regionalen Tourismus in den Themen Natur, euregionale Kultur und Industriekultur – und hier insbesondere die der Naherholung - in seinen Mitgliedskommunen und der Ausbau eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus im Sinne einer landschaftsorientierten, naturnahen Erholung. Des Weiteren ist es das Ziel des Vereins eine Sensibilisierung für das Thema Tourismus in den Kommunen und in der Bevölkerung, wie auch eine Bindung der Menschen an die Region zu schaffen und den Bekanntheitsgrad der Region auch überregional zu steigern. Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein enge, partnerschaftliche Beziehungen zu den Nachbarräumen Belgiens und der Niederlande und zum indeland. Langfristiges Ziel soll eine Vereinigung im touristischen Rahmen mit den Partnern in Belgien und in den Niederlanden sein.

Für die Profilierung der Region im Naherholungs- und Tourismussektor hat der Vorstand folgende Kerngeschäfte und Themen herausgearbeitet:

- Radtourismus (Active and Outdoor) – Grünroute, Schnellradweg Aachen-Jülich, RurUfer Radweg
- Industriekultur im Aachener Revier (Industrial Heritage)
- Veranstaltungen (Events)
- Stärkung des regionalen Hotel- und Gaststättengewerbes (Lifestyle)

Um den Kunstbegriff „Grünmetropole“ auf dem Markt besser positionieren zu können und als Alleinstellungsmerkmal zu kommunizieren, wurden folgende Claims entwickelt:

- Ein Herz mit Ecken und Kanten
- Lust auf Land und Leute
- Kontraste entdecken, Energie erleben



Der Aktionsradius der Marketingmaßnahmen des Grünmetropole e.V. umfassen ca. 100 km.

Interreg IV-Projekt TIGER

Seit dem Jahr 2010 arbeitet die StädteRegion Aachen und der Grünmetropole e.V. als assoziierter Partner mit den trinationalen Partnern Toerisme Limburg (B), Fédération du Tourisme de la Province de Liège (B), VVV Zuid Limburg (NL) im Rahmen des Interreg IV-Projektes TIGER zusammen.

Der Name TIGER steht für die „Touristische Inwertsetzung der grenzüberschreitenden europäischen Region“. Das Folgeprojekt der „Industriellen Folgelandschaft“ macht es sich zum Ziel, die grenzüberschreitende, touristische Zusammenarbeit und Vermarktung dieser Region zu stärken und das touristische

Profil zu schärfen. Wichtige Punkte für die touristische Zusammenarbeit sind dabei unter anderem das industrielle Kulturerbe und der Fahrradtourismus. Durch die Teilnahme am Projekt TIGER bietet sich dem Grünmetropole e.V. die Chance sich von einer Naherholungsagentur zu einer Tourismusorganisation zu wandeln. Dies setzt voraus weitere Angebote (Pauschalangebote) für den Touristen zu schaffen. Die neue gemeinsame trinationale Webseite www.urlaubimherzeneuropas.eu fasst diese Pauschalangebote zusammen und gibt dem Touristen einen Überblick rund um das Thema „Radfahren“ oder „Sommeraktivitäten“ in der Dreiländerregion.

Vorteile der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist es dem Grünmetropole e.V. möglich mit professionellen, touristischen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Stärken und Erfahrungen der Partner als Inspirationsquellen für den Verein zu nutzen und von dessen professioneller Struktur zu profitieren. Durch einen kurzen Informationsfluss ist es dem Grünmetropole e.V. möglich, Informationen z.B. über Förderprogramme schneller zu erhalten und weiterzuverarbeiten.

Die Finanzierung des dreijährigen Projektes ist zur Hälfte über das INTERREG-Programm der EMR gesichert, 30% wird über das Land NRW kofinanziert. 20% der Kosten müssen durch Eigenmittel der Partner sichergestellt werden. Das Projekt ist Ende August 2013 abgeschlossen.

Ab 2014 startet die neue Förderperiode der EU. Ab Juni starten die sogenannten EU-Calls für Förderprogramme. Eine Förderung von maximal 75% (Eigenkapital 25%) ist hier möglich. Der nächste Aufruf der EU startet im September und wird die Schwerpunktthemen „Senioren 60+“ bespielen.

Produktentwicklung des Grünmetropole e.V. durch TIGER

Durch die Teilnahme des Grünmetropole e.V. am Interreg-Projekt TIGER war es für den Verein möglich, die Basis im Rahmen der Produktentwicklung und grenzüberschreitenden sowie regionalen Kooperationen zu erweitern.

Grünroute

Der Radweg „Grünroute“ wurde im Jahr 2012 durch den ADFC befahren und als erster europäischer, trinationaler klassifizierter Radfernweg mit 3*** Sternen ausgezeichnet. Dies ermöglicht dem Verein, die Region als attraktive Radfahrregion mit dem Flair einer ehemaligen Bergbauregion bzw. einer industriellen Folge Landschaft vorzustellen. Die Infrastruktur und Vermarktung der Grünroute muss auch zukünftig weiter verbessert werden. Besonders die Wegeoberfläche und Wegebeschilderung müssen nachgebessert und zum Teil erneuert werden. Bis zum Jahr 2015 ist die Grünroute mit 3*** Sternen zertifiziert. Der Verein ist dazu verpflichtet das Qualitätsniveau der Route zu halten oder weiter zu verbessern. Mit einer erneuten Verbesserung der Infrastruktur der Grünroute besteht im Jahr 2015 die Möglichkeit die Grünroute mit 4**** Sternen zertifizieren zu lassen. Um dies zu schaffen sind eine Sensibilisierung der Kommunen und finanzielle Ressourcen nötig.

Bikeline-Radroutenführer Grünroute

Im Mai 2013 erschien der Radtourenführer „bikeline“ (Esterbauer Verlag) über die Grünroute. Unter dem Namen „Grünroute: Industriekultur im Grünen zwischen Düren, Aachen, der niederländischen Parkstad Limburg und Hasselt im belgischen Flandern“ gewährleisten exakte Radkarten die mühelose Orientierung vor Ort. Neben dem Kartenmaterial findet der Radfahrer Hintergrundinformationen zu Sehenswertem und Historischem entlang der grenzüberschreitenden Strecke. Als zusätzlichen Service enthält das Bikeline-Buch ein umfangreiches Übernachtungsverzeichnis, das dem Fahrradfahrer eine individuelle Tourenplanung ermöglicht.

Tagestourenflyer

Für die Einwohner und Touristen, die eine Tagestour in der Region unternehmen und planen, wurde in Abstimmung mit den Mitgliedskommunen des Vereins eine Broschüre mit 17 attraktiven Tagestourentipps in der Region Aachen-Düren-Heinsberg (z.B. Entlang der Halden ins Wurmatal, Blausteins-See Route) entwickelt. Sie zeigt in vielfältiger Weise die Besonderheiten (gastronomische Highlights, Sehenswürdigkeiten) unserer geschichtsträchtigen Region.

Movelo

Mit dem Partner Movelo wird das touristische Angebot innerhalb der Grünmetropole verbessert. Im Jahr 2012 wurde in Kooperation mit der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren das modulartige E-Bike Verleihsystem „Movelo“ in der Region Aachen/Grünroute eingeführt. Movelo steht für "mobil mit dem Rad (velo)" und beinhaltet ein Verleihsystem mit hochwertigen Elektrofahrrädern, welches touristischen Anbietern (wie z.B. Hotel- und Gastronomiebetrieben) neue Vermarktungs- und Einnahmemöglichkeiten durch eine Form der sanften Mobilität bietet. Durch die Initiierung des Movelo-Netzwerkes Aachen/Grünroute ist ein Lückenschluss mit den bestehenden Movelo-Netzwerken der Nachbarregionen Eifel und Belgien gelungen, so dass nun die gesamte Region mit dem Pedelec „erradelt“ werden kann. Die Movelo-Region Aachen/Grünroute ist qualitativ weiter zu verbessern. Um das Verleih- und Ladenetzwerk auszubauen und eine größere Reichweite bedienen zu können, müssen weitere Movelo-Partner geworben werden. Auch die Vermarktung der Movelo-Region durch die Kommunen und das Hotel- und Gaststättengewerbe soll vorangetrieben werden.

Geführte Radtouren

Mit unserem neuen Kooperationspartner dem Radreiseveranstalter „Erlebnistradtour“ aus Heinsberg kann die Region bei einer geführten Radtour oder ganz individuell „erfahren“ werden. Auf allen Touren können versteckte Kleinode der Kultur und Geschichte der Region entdeckt werden. Neben geführten Tagesradtouren (z.B. „Auf den Spuren der Kohle“) werden ebenfalls Mehrtagestouren durch die Grünmetropole (z.B: 3 Länder, 7 Tage) angeboten.

Um die Grünmetropole auch bei den Bewohnern der Region bekannter zu machen, bietet der Aachener Radreiseveranstalter Weinradel durch die Initiative des Grünmetropole e.V. ab Mai 2013 jeden Monat eine geführte Tagestour an. Die Tagestouren enthalten als zusätzliches Angebot Führungen an den Sehenswürdigkeiten der Grünmetropole e.V. – Kommunen (wie z.B. Carl-Alexander Park, Energeticon).

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Veranstaltungskalender und Sommerprogramm

Für die touristischen Themen Industriekultur und Events wurden konkrete Maßnahmen wie z.B. der Veranstaltungskalender oder das Sommerprogramm für Familien und Kinder entwickelt. Der Veranstaltungskalender erscheint vierteljährlich, das Sommerprogramm erscheint jährlich. Neben einer Übersicht über alle interessanten Veranstaltungen in der Region gibt es in jedem Kalender ein „Special“ zu verschiedenen Themen wie z.B. Radfahren, Themenführungen oder Weihnachtsmärkten sowie die Highlights unserer „Nachbarn“ aus den Niederlanden und Belgien. Die Kalender sind in allen Mitgliedskommunen des Vereins und in vielen öffentlichen Einrichtungen in der Region (Stadtbüchereien, Sparkassen) erhältlich. Sie können zudem unter www.gruenmetropole.eu heruntergeladen oder per Post unter info@gruenmetropole.eu angefordert werden.

Internetseite des Grünmetropole e.V.

Der neue touristische Internetauftritt des Grünmetropole e.V. (www.gruenmetropole.eu) informiert den Besucher über die Grünroute, weitere Rad- und Wanderwege, über Sehenswürdigkeiten der Region, über Übernachtungs- und Gastronomiebetriebe (insbesondere Bett&Bike Betriebe) sowie über das Angebot geführter Radtouren. Des Weiteren kann die Internetseite den Besuchern funktionelle Tools wie z.B. einen Routenplaner und Buchungsmöglichkeiten bieten, um ihnen die Planung ihres Aufenthalts in der Region zu erleichtern.

Um die Highlights der Region erfolgreich darzustellen, nutzt der Grünmetropole e.V. ein großes Spektrum an Marketinginstrumenten wie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder Präsentationen auf Publikumsmessen. Um den Bekanntheitsgrad des Grünmetropole e.V. bei den Einwohnern weiter zu steigern, ist es wichtig, dass der Verein durch die Mitgliedskommunen mehr Unterstützung erfährt. Die Positionierung des Vereins auf den kommunalen Internetseiten sowie die Platzierung des Vereins mit einem Stand bei kommunalen Veranstaltungen helfen dabei, den Verein regional bekannter zu machen. Wird die Bevölkerung mehr über die touristische Attraktivität der Region informiert, fungieren sie als Multiplikatoren und steigern den Bekanntheitsgrad der Grünmetropole.

Pauschalangebote

Um den Sprung von einer attraktiven Naherholungsregion zu einer überregional bekannten Tourismusregion zu schaffen, wurden mit verschiedenen Reiseveranstaltern (z.B. Überlandreisen, ASM Reisen) Pauschalangebote für Busreisen erstellt. Hierbei wurde deutlich, dass in der Region Aachen-Düren-Heinsberg das Hotel- und Gaststättengewerbe zukünftig weiter ausgebaut und attraktiviert werden muss. Der Großteil der regionalen Hotels ist nicht auf Busreisen ausgerichtet. Lediglich Stolberg und Eschweiler (Parkhotel am Hammerberg in Stolberg, Hotel zum Walde in Stolberg und Hotel de Ville in Eschweiler) können die Aufnahme einer größeren Busreisegruppe garantieren.

Auch zukünftig werden im Rahmen des TIGER-Projektes Gespräche mit zahlreichen auf dem europäischen Reisemarkt tätigen Reiseveranstaltern geführt. Zielsetzung ist, die Reiseveranstalter als Kooperationspartner für Mehrtagestouren in der Dreiländer-Region (Deutschland, Niederlande, Belgien) zu gewinnen und dabei von den Organisations-, Vertriebs- und Marketingstrukturen der Reiseveranstalter zu profitieren.

Die Zukunft des Grünmetropole e.V.

Schwerpunktthema „Radfahren“

Die Profilierung über Schwerpunktthemen wie z.B. „Radfahren“ soll den Bekanntheitsgrad der Grünmetropole bzw. der Region Aachen-Düren-Heinsberg auch zukünftig steigern und eine nachhaltig wirkende Positionierung im überregionalen Konkurrenzfeld erreichen. Hierbei soll insbesondere die Vernetzung mit touristischen Dienstleistern wie z.B. Radreiseveranstaltern (Entwicklung von touristischen Pauschalangeboten), dem ADFC, den regionalen Gastronomie- und Hotelbetrieben weiter ausgebaut und verstärkt werden. Die Erweiterung des Pedelec-Verleihnetzwerkes „Moveloo Aachen/Grünroute“, eine verstärkte Vermarktung der Grünroute und der Tagestouren durch die Region stehen hierbei besonders im Fokus.

Mit der Entwicklung von Netzwerken und Angebotsbausteinen können Hotellerie und Gastronomie, der Einzelhandel (z.B. Fahrradläden) langfristig eine Wertschöpfung erzielen. Die Nutzung von Dienstleistungen vor Ort durch den Gast steht dabei im Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt wird zukünftig die Schaffung einer fahrradfreundlichen Atmosphäre in der Region durch öffentlich geführte Radwanderungen und die Verbesserung der Auskunftsfähigkeit von Gastgebern (Versorgung mit Informationsmaterial, Radkarten) sein.

Um die o.g. Maßnahmen erfolgreich umsetzen zu können, muss die weitere Finanzierung des Grünmetropole e.V. sichergestellt werden:

Fördermittel

Die Zeiten knapper Kassen stellen die Kommunen und den Grünmetropole e.V. vor große Herausforderungen. Viele Kommunen befinden sich bereits in der „Haushaltssicherung“ bzw. im „Nothaushalt“ und sind dazu verpflichtet freiwillige Leistungen zu streichen. Die Kosten für eine Mitgliedschaft im Grünmetropole e.V. in Höhe von 2.000€ bzw. eine mögliche Erhöhung der Mitgliedsbeiträge stellen für die Kommunen ein großes Problem dar. Eine Niedrighaltung bzw. geringe Erhöhung der Mitgliedsbeiträge kann langfristig nur durch die Einnahme von Fördermitteln (EU-Projekte, Ziel2) gewährleistet werden. Da eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern häufig eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln und Zuschüssen ist, ist auch eine zukünftige Kooperation mit den trinationalen Partnern erforderlich.

Die neue EU-Förderperiode beginnt im Jahr 2014, so dass die ersten Anträge bereits im Juni und Juli gestellt werden müssen. Erhebliche Fördermittel (75% Förderung) sind dem Grünmetropole e.V. dabei bereits verloren gegangen, da eine Bereitstellung des Eigenanteils nicht möglich war. Der nächste Aufruf der EU startet im September und wird die Schwerpunktthemen „Senioren 60+“ bespielen.

Um eine Region erfolgreich als Naherholungs- und Tourismusregion zu etablieren, ist ein Zeitraum von ein bis zwei Jahrzehnten erforderlich. Erst dann sind erste Wertschöpfungen in der Region erkennbar. Durch die Teilnahme des Grünmetropole e.V. am TIGER-Projekt konnte die Struktur des Grünmetropole e.V. zwar ausgebaut werden, eine Optimierung und Professionalisierung der Organisationsstruktur und der Produktpalette sind jedoch auch zukünftig unbedingt erforderlich.

Grenzüberschreitende Organisationsstruktur

Um die Struktur des Vereins weiter zu professionalisieren, die Region touristisch weiter zu entwickeln und die Finanzierung zu sichern, ist die Teilnahme des Grünmetropole e.V. an einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur und an Förderprogrammen notwendig. Als Voraussetzung für die Förderung des TIGER-Projektes soll eine grenzüberschreitende Struktur mit den vier Hauptpartnern gegründet werden. Der Aufgabenbereich der Organisation besteht hauptsächlich in der Umsetzung gemeinsamer Kommunikations- und Marketingstrategien. Weiter wird die Organisation die gemeinsame Verwaltungs- und Organisationsstruktur für grenzüberschreitende Projekte im Bereich Tourismus werden. Diese Struktur soll in der ersten Phase zunächst durch die TIGER- Hauptpartner VVV Zuidlimburg, Toerisme Limburg, Grünmetropole e.V. und Federation du Tourisme de la Province de Liège (FTPL) realisiert werden. Sie soll aber auch für eventuell in der Zukunft beitretende Partner aus der Euregio offen zugänglich bleiben. Wie bei der Organisationsstruktur des Eifel Ardennen Marketings (EWIV) wird es kein gemeinsames Büro der Regionalmanager geben. Jeder Regionalmanager arbeitet der grenzüberschreitenden Organisation von seinem derzeitigen Arbeitsplatz aus zu, so dass keine weiteren Personalkosten für einen zusätzlichen Regionalmanager entstehen.

Stiftung des niederländischen Rechts

Eine mögliche trinationale Organisationsstruktur muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Organisationsform mit Haftungsbeschränkung
- Flexible Rechtsform mit ständiger Möglichkeit zur Teilnahme / Austritt
- Stabile und langfristig in die Zukunft geplante Ausrichtung der Struktur
- Flexibilität in der Ausgestaltung der Statuten

Unter den gegebenen Voraussetzungen sowie den oben genannten Grundvoraussetzungen fällt im vorliegenden Fall die Wahl der Rechtsform auf eine Stiftung niederländischen Rechts. Diese Form der „Stichting“ vereint alle Kriterien und ist darüber hinaus noch weitaus flexibler als bspw. eine Stiftung deutschen Rechts, da diese keiner Kapitalbindung bzw. kein Mindeststammkapital oder behördlicher Rechnungsprüfung bedarf.

Personalausstattung

Jeder Partner stellt der Organisation einen Regionalmanager mit einer 1 Personalstelle zur Verfügung. Der Grünmetropole e.V. stellt der Organisation als kleinster Partner Personal mit einer 0,5 Stelle zur Verfügung. Als Gründungspartner wird der Grünmetropole e.V. wie alle anderen Partner eine volle Stimme erhalten. Um in der neuen Organisation professionell mitwirken zu können und an Förderprogrammen teilzunehmen, ist es aufgrund der personellen Situation des Grünmetropole e.V. (0,5 Stelle) unbedingt erforderlich eine zusätzliche Arbeitskraft zur Unterstützung einzustellen. Dies kann in Form einer studentischen Hilfskraft geschehen. Die Einstellung eines Studenten würde dem Verein jährlich maximal 10.000 € kosten. Der Mitgliedsbeitrag würde sich somit entsprechend erhöhen (769,00 €).

Teilnahme an Förderprogrammen

Eine Aufgabe der Organisation wird es zudem sein, an EU-Förderprogrammen teilzunehmen und Fördermittel zu beantragen. Durch die Generierung von Fördermitteln können

- die eigenen personellen und finanziellen Ressourcen des Vereins entlastet werden
- notwendiges zusätzliches fachliches Know-how der Partner generiert werden
- das Risiko auf mehrere Schultern verteilt werden
- der Zugang zu den Zielgruppen (Touristen) erleichtert werden
- die öffentliche Wahrnehmung des Grünmetropole e.V. verstärkt werden
- das gute Image der Partner auf das Förderprojekt und die eigenen Institution abstrahlen.

Basiskosten Grünmetropole e.V.

Im Jahr 2010 war es möglich durch die Förderung des INTERREG IV-Projektes TIGER den Mitgliedsbeitrag von 3800 € auf 2000 € zu senken. Ab 2014 besteht für den Verein keine Möglichkeit mehr, anfallende Kosten für die Produktentwicklung (Internetseite, Veranstaltungskalender) über das TIGER-Projekt abzurechnen. Dementsprechend muss eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf 3058,30 € zur Deckung der Basiskosten stattfinden. Im Folgenden finden Sie die Basiskosten für den Grünmetropole e.V. (2014), die nach Beendigung des TIGER-Projektes anfallen.

Betriebliche Aufwendung	Kosten
Personalkosten (0,5-Stelle)	24.327,00 €
Hostingkosten neue Internetseite	3.618,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck für vier Veranstaltungskalender (4x pro Jahr)	3.408,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck Sommerprogramm (1x pro Jahr)	852,00 € (inkl. Mwst.)
Steuererklärung, Jahresabschluss	1.130,50 € (inkl. Mwst.)
Kontogebühren	85,00 €
Gesamtkosten:	33.420,50 €
Kosten pro Mitglied (:13)	2.570 € Beitrag zzgl. 488,30€ Umsatzsteuer = 3.058,30 €

Tabelle 1: Basiskosten des Grünmetropole e.V. für das Jahr 2014

Für das Jahr 2013 wurden die Hostingkosten über das TIGER-Projekt finanziert. Ab 2014 müssen die Kosten über den Verein getragen werden. Die Pflege der Internetseite wird über die 0,5-Stelle des Vereins übernommen. Ab Herbst 2013 müssen nach Beendigung des TIGER-Projektes zudem die Kosten für den vierteljährlich erscheinenden Veranstaltungskalender sowie für das Sommerprogramm des Grünmetropole e.V. übernommen werden.

Körperschaft-, Gewerbesteuer-, und Umsatzsteuerpflicht des Grünmetropole e.V.

Seit dem Jahr 2013 besteht für den Grünmetropole e.V. die Körperschaft-, Gewerbesteuer-, und Umsatzsteuerpflicht, da der Verein vom Finanzamt als nicht gemeinnützig anerkannt wird. Um gemeinnützig zu sein, müsste der Grünmetropole e.V. andere, als die gegenwärtigen Satzungszwecke verfolgen bzw. Leistungen erbringen.

Da dem Beitrag eines Vereinsmitgliedes eine konkrete Leistung des Vereins gegenübersteht (z.B. die Veröffentlichung des vierteljährlichen Veranstaltungskalenders), liegt ein Leistungsaustausch vor. In diesem Fall unterliegen die sogenannten „unechten Mitgliedsbeiträge“ grundsätzlich der Körperschaft-, Gewerbesteuer-, und Umsatzsteuerpflicht. Von den jährlichen 2.000 € Mitgliedsbeitrag werden pro Mitglied demnach 319,22 € und somit insgesamt 4.470,62€ Umsatzsteuer an das Finanzamt jährlich abgeführt.

Für das Jahr 2014 wird eine Änderung der Satzung angestrebt, so dass die Zahlung der Umsatzsteuer entfällt. Der Vorstand wird alle Mitglieder über den weiteren Verlauf der Gespräche informieren.

Die anfallende Umsatzsteuer sowie die Mehrkosten werden im Jahr 2013 durch die Rücklage des Vereins gedeckt.

Nachhaltigkeit der TIGER-Produkte

Das INTERREG IV-Projekt TIGER verpflichtet zur Nachhaltigkeit. Um die Förderung in vollem Maße zu erhalten, muss die Nachhaltigkeit der Produkte von allen Partnern sichergestellt werden. Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass die im TIGER erstellten Marketingprodukte (z.B. die Internetseiten www.urlaubimherzeneuropas.eu und www.gruenmetropole.eu) für mindestens fünf Jahre, die baulichen Maßnahmen für mindestens 15 Jahre erhalten bleiben. Ansonsten droht ein Entzug der Fördermittel.

Kosten bei Teilnahme an grenzüberschreitender Organisationsstruktur

Bei einer Teilnahme des Grünmetropole e.V. an einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur stellt jeder Partner der Organisation einen Regionalmanager mit einer Personalstelle zur Verfügung. Der Grünmetropole e.V. stellt der Organisation als kleinster Partner Personal mit einer halben Stelle zur Verfügung. Dies kann in Form einer studentischen Hilfskraft geschehen. Die Einstellung eines Studenten würde dem Verein jährlich maximal 10.000 € kosten.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Organisationsstruktur sollen vier Marketingkampagnen jährlich durchgeführt werden (Frühjahrs-, Sommer-, Herbst-, und Winterkampagne). Jede Marketingaktion kostet insgesamt ca. 12.000 €. Jeder Partner müsste somit 3.000 € pro Kampagne bezahlen. Das opt-in/opt-out Prinzip gewährleistet den Partnern sich für bestimmte Marketingkampagnen zu entscheiden oder an einer oder mehreren Marketingkampagnen nicht teilzunehmen. Es entstehen dem Partner nur für die Kampagne Kosten, an der er beteiligt ist. Für den Grünmetropole e.V. sind vor allem die Frühjahrs- und Sommerkampagne mit dem Themenschwerpunkt „Radfahren“ von besonderer Bedeutung. Somit würden sich die Kosten für die Marketingaktivitäten im Rahmen der trinationalen Organisationsstruktur auf ca. 6.000 € belaufen. Die Basiskosten für den Verein würden dann wie folgt aussehen:

Betriebliche Aufwendung	Kosten
Personalkosten (0,5-Stelle)	24.327,00 €
Personalkosten Student (0,5 Stelle)	10.000,00 €
Hostingkosten neue Internetseite	3618,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck Veranstaltungskalender (4x pro Jahr)	3.408,00 € (inkl. Mwst.)
Layout und Druck Sommerprogramm (1x pro Jahr)	852,00 € (inkl. Mwst.)
Marketingkampagne trinational	6.000,00 €
Steuererklärung, Jahresabschluss	1.130,50 € (inkl. Mwst.)
Kontogebühren	85,00 €
Gesamtkosten:	49.420,50 €
Kosten pro Mitglied (:13)	3.800,00 € Beitrag zzgl. 722,00 € Umsatzsteuer = 4.522,00 €

Tabelle 2: Basiskosten für den Grünmetropole e.V. im Jahr 2014 bei Teilnahme an einer grenzüberschreitenden Organisationsstruktur.

In den Basiskosten sind keine Kosten für Pressearbeit, die Erstellung weitere Produkte (wie z.B. Broschüre Sehenswürdigkeiten) oder die Unterstützung des regionalen Hotel- und Gaststättengewerbes enthalten. Die o.g. Tabellen zeigen, dass eine Teilnahme des Vereins an europäischen Förderprogrammen unbedingt notwendig ist, um die Ausgaben des Vereins zu decken.

Bei einer Teilnahme an EU-Förderprogrammen ist jeder Partner dazu verpflichtet Eigenmittel zur Co-Finanzierung einzusetzen. Diese müssten zusätzlich zu den Basiskosten des Vereins als Kapital eingesetzt werden. Je nach Förderprogramm ist es möglich, die bisherigen Personalkosten des Vereins in den Eigenanteil einzuberechnen. Die Förderung der EU-Programme liegt bei maximal 75%. An jedem Projekt müssen mindestens 5 Partner teilnehmen. Eine Förderung könnte demnach wie folgt aussehen:

Rechenbeispiel:

Bei einem maximalen Budget von 1.000.000 € würde dem Grünmetropole e.V. z.B. bei einem Eigenanteil von 50.000 € ein maximaler Betrag von 200.000 € zur Verfügung gestellt. Mit den Fördermitteln könnten alle Basiskosten des Grünmetropole e.V. ausgeglichen werden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Grünmetropole e.V. nur die Personalkosten als Eigenkapital in einem Förderprogramm zur Verfügung stellt. Bei einer Co-Finanzierung von ca. 35.000 € (0,5-Stelle Personalkosten, Personalkosten Student) würde der Verein einen maximalen Betrag von 140.000 € erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler

1. nimmt zur Kenntnis, dass das TIGER-Projekt, das zur Finanzierung der Basiskosten des GM e.V. beigetragen hat, im August 2013 ausläuft und somit eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages von 3800 €/Jahr auf 2000 €/Jahr nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
Der Stadtrat stimmt einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2014 um 1058 €/Jahr zur Finanzierung der Basiskosten des GM e.V. zu. (Basiskosten = 3058 €)
2. beschließt sich an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Form einer sich in der Gründung befindenden Stichting sowie an der Akquise für Fördermittel zu beteiligen und stimmt zu, für die Beteiligung an einer grenzüberschreitenden Struktur im Jahr 2014 einen Mehraufwand von weiteren 1.464 €/Jahr zu tragen. (Basiskosten 3.058 € + Kosten grenzüberschreitende Zusammenarbeit 1.464 € = Gesamt 4.522 €).
3. erwartet, dass bei einer erfolgreichen Akquise von Fördermitteln diese beitragsmindernd eingesetzt werden und beschließt hierzu, dass der Vertreter der Stadt Baesweiler in der Mitgliederversammlung des GM e.V. im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze über eine entsprechende Beteiligung an Förderprogrammen entscheiden kann.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 24.09.2013/Punkt 13 der Tagesordnung)

Widmung der Straße „Bergmannsweg“ im Bebauungsplangebiet 82 - Am Bergpark - im Stadtteil Baesweiler

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 19.09.2013 unter TOP 1 mit der Widmung der Straße Bergmannsweg im Bebauungsplangebiet 82 – Am Bergpark – im Stadtteil Baesweiler sowie der fußläufigen Verbindung zur Ringstraße beschäftigen

Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße „Bergmannsweg“ sowie den Fußweg (Verbindung zur Ringstraße) nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen zu widmen, und zwar

- die im beigefügten Lageplan kariert dargestellte Fläche als Gemeindestraße und
- die schraffiert dargestellte Fläche als Fußweg.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die im beigefügten Lageplan zur Verwaltungsvorlage im Bebauungsplangebiet 82 - Am Bergpark - im Stadtteil Baesweiler kariert dargestellte Fläche der Straße „Bergmannsweg“ als Gemeindestraße sowie die fußläufige Verbindung zur Ringstraße nach § 6 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen zu widmen.

In Vertretung:


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

